

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
1.	Gleichlautende Sammelstellungnahme auf einem Formblatt überschrieben mit „NEIN zum Krematorium in Reihen“ mit in der Summe 440 Unterschriften	<p>Ich bin gegen das Krematorium in Reihen weil,</p> <p>sehr giftige Stoffe, wie Dioxine und Furane, bei jeder Störung ungehindert austreten,</p> <p>wir in Reihen keine industrielle Leichenverbrennung in Bürgernähe wollen,</p> <p>der Standort im Gewerbegebiet pietätlos ist,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dass bei jeder Störung des Betriebes giftige Stoffe ungehindert austreten ist nicht richtig.</p> <p>Durch die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzrechts und durch den begleitenden städtebaulichen Vertrag ist sichergestellt, dass nicht nur die einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden, sondern darüber hinaus die relevanten Werte unterhalb der Relevanzschwelle bleiben. Die dann gegebenenfalls noch denkbaren Beeinträchtigungen unterhalb dieser Schwellen werden von der Stadt Sinsheim gesehen, aber im Rahmen der Abwägung als zumutbar akzeptiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Wortwahl wird zurückgewiesen.</p> <p>Nur soweit hierfür Argumente und Gründe angeführt werden, kann hierüber gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abwägend entschieden werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass sich in der Gesellschaft ein Wandel vollzogen hat und die hier vorgetragene Einschätzung keinesfalls als die alleinige richtige gelten kann.</p> <p>Gleichwohl geht die Stadt Sinsheim davon aus, dass - entsprechend den Regelungen des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes - auch ein Krematorium so platziert, gestaltet und betrieben sein muss, dass es einen würdigen Rahmen bieten kann und dem Ruhebedürfnis der Trauernden Rechnung tragen kann. Die Stadt Sinsheim hat verschiedene Planungsalternativen erwogen und sich aus städtebaulichen Gründen für den hier vorgesehenen Standort entschieden. Dabei hat sie etwaige Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Nutzung in einem (eingeschränkten) Gewerbegebiet gesehen, dabei allerdings wiederum die Eigenheiten jenes Gewerbegebiets in den Blick genommen. Es handelt sich dabei um ein ausgesprochen durchgrüntes Gewerbegebiet. Sie hat dabei ferner betrachtet, dass der Standort des Krematoriums am Rand des Gewerbegebiets und in nächster Nähe (60 m) zum Friedhof liegt. Durch die</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>Änderungen im Bebauungsplan einerseits und durch den ergänzenden städtebaulichen Vertrag andererseits wird für eine Abschirmung des Krematoriums vom Gewerbegebiet Sorge getragen. Insofern werden etwa verbleibende Nutzungskonflikte gesehen, aber aus den oben genannten Gründen von der Stadt Sinsheim akzeptiert.</p>
		<p>zusätzlich großes Verkehrsaufkommen durch den Leichentourismus entsteht,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wortwahl wird zurückgewiesen. Das erwartete Verkehrsaufkommen ist nicht größer als das eines in diesem Gewerbegebiet zulässigen Betriebes mit 5 Angestellten, die jeden Morgen zur Arbeit kommen und jeden Abend nach Hause fahren, und der noch Kundensowie Lieferverkehr hat. Die verkehrsgünstige Lage des Baugebietes war ein wesentlicher Grund für die Ausweisung an dieser Stelle.</p>
		<p>die Immobilienpreise und der Wohnwert von Reihen erheblich sinken,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Objektiv betrachtet, sind die Befürchtungen nicht begründbar, denn eine unmittelbare Nachbarschaft, die dies möglicherweise begründen könnte, liegt nicht vor. Zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Standort liegen der Friedhof und zusätzlich noch ein öffentlicher Grünzug. Unter Berücksichtigung dieser seitens der Stadt berücksichtigten Abstände, gilt, dass hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts berühren. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (BVerfG; 24.01.2007). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (BVerwG 05.03.1999).</p>
		<p>Gesundheit, Erbgut und Wohlbefinden der Reihener für Generationen gefährdet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist ausgeschlossen, dass die Gesundheit oder gar das Erbgut von Bürgern in Reihen gefährdet werden. Die bei jeder technischen Anlage einzuhaltenden Normen, Richtlinien und Grenzwerte garantieren dies. Darüber hinaus hat die Stadt Sinsheim durch einen städtebaulichen Vertrag ergänzend dafür Sorge getragen, dass</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>nicht nur die einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden, sondern dass auch die so genannte „Irrelevanzschwelle“ nicht überschritten wird.</p> <p>Das Wohlbefinden, soweit es trotz der Unterschreitung der oben genannten Schwellen wegen bloß befürchteter Beeinträchtigungen gestört wird, ist kein objektivierbarer Belang und kann nicht Basis abwägender Entscheidungen sein.</p>
2.	Bürger	<p>Ich erlaube mir den Hinweis, dass der Bereich dieses Bebauungsplanes nur ein einziges Flurstück (Nr. 10677/1) umfasst. Für dieses wurde zuvor entgegen den Grundzügen des bestehenden Planungs- und Baurechts eine (Ausnahme) Baugenehmigung für den Betrieb eines Krematoriums incl. sepulkral-kultureller Räumlichkeiten bewusst widerrechtlich erteilt.</p> <p>Es drängt sich der Eindruck auf, dass der Bebauungsplan somit nicht der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dient, sondern dass damit allein die fehlerhafte baurechtliche Einzelentscheidung nachträglich geheilt und eventuellen Schadensersatzforderungen vorgebeugt werden soll.</p> <p>Nachdem im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens keine objektive Interessenabwägung erfolgte, ist unter diesen Voraussetzungen auch jetzt keine</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregung zu diesem Bebauungsplanverfahren</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Offensichtlich geht die Stellungnahme dahin, dass der Bebauungsplan nicht aus städtebaulichen Gründen geändert wird, sondern dass es alleine oder vor allem um die Legalisierung eines rechtswidrig begonnenen Bauvorhabens gehe. Dies ist unzutreffend. Die Stadt Sinsheim befürwortet aus städtebaulichen Gründen die Ansiedlung eines Krematoriums in Reihen. Sie hat mehrere Standorte untersucht und hat sich im Abwägungsprozess gegen die anderen grundsätzlich in Betracht kommenden Standorte entschieden, weil diesen jeweils durchschlagende Bedenken entgegenstanden. Sie hat sich aus den bereits oben zu Nr. 1 dargelegten Gründen trotz der von ihr erkannten und abgewogenen verbleibenden, aus Sicht der Stadt hinnehmbaren Nachteilen des hiesigen Standortes sich für diesen aus den dort dargelegten Gründen entschieden. Hätte sie sich im Rahmen der Alternativenprüfung für einen anderen Standort entschieden, hätte sie diesen bauplanungsrechtlich weiter verfolgt. Insofern waren es allein städtebauliche Gründe, die für die hier beabsichtigte Bebauungsplanänderung sprachen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Stadt Sinsheim bedauert, dass die Stellungnahme davon ausgeht, dass die Stadt Sinsheim die abzuwägenden Interessen nicht entsprechend ihrem</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>gerechte Abwägung von öffentlichen privaten Belangen gegeneinander und untereinander substantiell zu erwarten.</p>	<p>objektiven Gewicht in die Abwägung einstellen und berücksichtigen wird. Sie geht aufgrund ihrer Alternativenprüfung und des eingeholten Gutachtens sowie des ergänzend beabsichtigten städtebaulichen Vertrages davon aus, dass sie eine städtebaulich richtige Lösung gefunden hat. Sie nimmt sämtliche Stellungnahmen und die ihr sonst bekannt gewordenen oder sich aufdrängenden Belange in ihre Abwägung auf und weist den Vorwurf der Vorwegbindung oder der Einseitigkeit zurück.</p>
		<p>Beispielsweise Überlegungen hinsichtlich eines alternativen Standorts für das Sondergebiet. Innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans, „Oberer Renngrund“ liegen ca. 31 Flurstücke, von denen ca. 6 bebaut sind. Genügend freie Flächen für eine konfliktminimierende Ausweisung des Sondergebiets sollen also grundsätzlich vorhanden sein. Insbesondere der nördliche, ortsfornere Teil des Baugebiets an der Grenze zum Außenbereich (Flurstücke Nr. 10689 – Nr. 10696) scheint dafür geeigneter zu sein als die jetzige ortsnähere Lage. Dort ließe sich auch ein Bauvorhaben „Krematorium“ erheblich besser in die natürliche Umgebung einbinden als es beim derzeitig vorgesehenen Standort der Fall ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits bei der Baugenehmigung, so wurde auch im jetzigen Bebauungsplanänderungsverfahren, der Standort deswegen gewählt, weil er am Friedhof und unmittelbar an dessen Zuwegung liegt aber gleichzeitig durch den Friedhof und die öffentliche Grünzäsur von der Wohnbebauung getrennt ist. Ein Standort ohne jeden räumlichen Bezug zum Friedhof oder gar inmitten des Gewerbegebietes scheidet aus. Auch wenn viele im Rahmen diese Verfahrens vortragen, die Anlage sollte aus Gründen der Pietät innerhalb des Friedhofs errichtet werden und dies baurechtlich dort auch möglich ist, wurde und wird auch zu Gunsten der benachbarten Wohnbebauung auf diesen Standort, der näher zur Wohnbebauung liegt, verzichtet.</p>
3.	Bürger	<p>Meine Äußerung vom 21.12.2009 (Anlage 1) gelten auch für den jetzigen Entwurf des Bebauungsplanes in vollem Umfang.</p> <p>Hierbei möchte ich nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die besondere Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Krematorium absolut nicht erforderlich ist, weil die Krematorien im Umkreis von 50 km sämtliche in der Metropolregion anfallenden Kremierungen vornehmen können (sämtliche Krematorien sind ausgelastet).</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird auf die damalige Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In deutschen Großstädten sind heute mehr als die Hälfte aller Beisetzungen Feuerbestattungen. Auch in der Kernstadt Sinsheim liegt der Anteil bereits bei 50%. Im gesamten Stadtgebiet aber erst bei rund 43%. Deutschlandweit bei rund 40%. In Mannheim aber bereits bei 70% (Mannheimer Morgen vom 26.11.2010). Auch in den Nachbarländern liegt der Anteil meist höher als 50% und mit 70% in Großbritannien am höchsten. Die Aussage, dass die Krematorien im Umkreis von 50km sämtliche Kremierungen vornehmen können, mag heute noch zutreffen (wobei 50km dann nicht reichen), dürfte aber in Zukunft</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>nicht mehr zutreffen. Die Zunahme der Feuerbestattung ist unstrittig und der Trend wird sich u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen. Die Annahme, dass man in Zukunft mehr Kapazitäten benötigen wird, ist daher mehr als gerechtfertigt. Wo genau der Anteil der Feuerbestattungen in Zukunft liegen wird, kann niemand genau prognostizieren. Bei 11.284 Sterbefällen im Jahr 2009 in der Region Rhein-Neckar und 26.443 im Regierungsbezirk Karlsruhe (statistischem Landesamt) wird man aber, selbst wenn nicht die 70% Anteil von Mannheim oder Großbritannien erreicht werden, Mehrkapazitäten in möglichst zentraler verkehrsgünstiger Lage benötigen.</p>
		<p>§ 1a(2) BauGB fordert, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Bei der Erörterung des Modellprojektes zur Eindämmung des Landschaftsverbrauches (Melap-Plus) hat GR Gmelin vollmundig verkündet, dass es höchste Zeit wird, den Flächenverbrauch einzudämmen (s. RNZ vom 01.04.2010). Für das Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ und speziell für das nichterforderliche Krematorium gilt seine Aussage nicht. Hier kann zugemüllt werden, um die Planungsfehler und Rechtsbrüche der Stadt und die Entscheidungsfehler der Gemeinderäte zu kaschieren</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Im Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ besteht Baurecht, so dass hier der Verweis auf § 1a(2) BauGB, der für die Erstaufstellung von Bauleitplänen gilt, nicht greift.</p>
		<p>Zur Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die zum überwiegenden Teil hilflos, ja sogar peinlich sind, wie zum Beispiel die Aussage, dass die Einäscherungen nicht im Freien stattfinden, möchte ich folgendes feststellen:  Gem. § 35 i. V. mit § 72 der Gemeindeordnung (Go) für Baden-Württemberg sind die Sitzungen des Ortschaftsrates öffentlich.</p>	<p>Kenntnisnahme  Auch wenn die Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind, ist es gemäß § 35 GO statthaft, einzelne Themen nicht öffentlich zu beraten und auch nicht öffentlich Beschlüsse zu fassen sofern diese danach oder in der nächsten Sitzung verkündet werden.</p>
		<p>Gem. § 11 Abs. 1 und 2 (5) der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim ist der OR vor wichtigen Angelegenheiten, <u>vor</u> der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.  Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere 2. (5) die Aufstellung von Bauleitplänen.  Fakt: Der OR wurde weder vor dem Aufstellungsbeschluss noch vor dem</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Es wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.10.2010 verwiesen:  Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Nach § 12 Abs. 2 Ziffer 2.5 der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim ist die Aufstellung von Bauleitplänen eine</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Auslegungsbeschluss in einer öffentlichen Sitzung gehört. Verstoß gegen die Gemeindeordnung und Hauptsatzung der Stadt Sinsheim Verfahrensfehler § 214 Abs. 1 (4) BauGB.</p>	<p>solche wichtige Angelegenheit. In Bezug auf die hier in Rede stehende Änderung des Bebauungsplans „Oberer Renngrund“ fasste der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in seiner Sitzung am 03.11.2009 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Der Ortschaftsrat Reihen wurde hierzu vorher angehört. Dieses Änderungsverfahren läuft derzeit noch und ist bislang nicht abgeschlossen. Am Ende dieses Verfahrens steht der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB. Der Ortschaftsrat Reihen wird vor diesem Satzungsbeschluss des Gemeinderats nochmals angehört werden. Da nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe das komplette (Aufstellungs- bzw. Änderungs-) Verfahren in Bezug auf einen konkreten Bebauungsplan als insgesamt eine Angelegenheit im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO anzusehen ist, bedarf es nicht vor jedem Verfahrensschritt, der im Gemeinderat behandelt wird, einer (erneuten) Anhörung des Ortschaftsrats. Dadurch, dass dieser vor dem Aufstellungsbeschluss und dem abschließenden Satzungsbeschluss angehört wird, wird dem Erfordernis des § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO nach Auffassung des Regierungspräsidiums ausreichend Rechnung getragen. Die gleichen Erwägungen gelten nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe auch in Bezug auf die derzeit im sog. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführte Fortschreibung des Flächennutzungsplans.</p>
		<p>Privatbetriebene Krematorien in Karlsruhe, Pforzheim und Osterburken (kurz vor der Fertigstellung) wurden nicht erwähnt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es bestand keine Veranlassung Krematorien, die zwischen 60 und 80km entfernt betrieben werden, zu behandeln und auch die Anregung vermittelt hier keinen Sachzusammenhang zu diesen weit entfernten Krematorien. Im Gegenteil, weiter unten wird auf wirtschaftliche und umweltfreundliche Transportwegeentfernungen abgehoben.</p>
		<p>Was ist wirtschaftlicher und umweltfreundlicher 4000 Leichen aus dem Großraum MA/HD nach Reihen zu fahren oder 100 Leichen aus dem Raum Sinsheim dorthin, wo die Einäscherungen anfallen? § 2 (6) 9 BauGB.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Annahme es würden 4.000 Leichnahme aus dem Großraum MA/HD nach Reihen überführt entbehrt jeder Grundlage. Soweit es die Überführung der Leichen angeht ist es sicher am wirtschaftlichsten und umweltfreundlichsten, wenn ein Krematorium verkehrsgünstig und</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>möglichst zentral in seinem jeweiligen Einzugsgebiet liegt. Dies ist bei dem Standort in Sinsheim-Reihen unmittelbar an der Autobahnausfahrt und bezogen auf seine zentrale Lage in der Region Rhein-Neckar der Fall.</p> <p>Unter dem Aspekt der Vermeidung von Transportkilometern macht es, bei Zunahme der Zahl von Feuerbestattungen Sinn, die Dichte von Krematorien zu erhöhen.</p> <p>Einen § 2 (6) 9 BauGB gibt es nicht. Gemeint ist wohl § 1 (6) 9, der eine auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichtete städtebauliche Entwicklung anmahnt.</p>
		<p>Interesse und Aufgabe der Stadt sollen sein s. Anlage 1, zweitletzter Absatz und § 1 Gemeindeordnung.</p>	<p>Kenntnisnahme  Die Anlage 1 ist die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Soweit nur auf diese verwiesen wird, wird auch auf den damaligen Beschluss hierzu verwiesen.</p>
		<p>Anstatt permanent einen angeblichen Bedarf eines Krematoriums in Reihen zu propagieren, sollte sich die Stadt bei den o.g. Krematorien über deren Auslastung kundig machen und zur Erkenntnis kommen, dass die Flächen sinnvoller genutzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wurde bereits ausgeführt, dass die Zahl der Feuerbestattungen noch zunehmen wird und entsprechend mehr Kapazitäten benötigt werden.</p> <p>Des Weiteren wurde ausgeführt, dass es dabei wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist, wenn die Transportentfernungen nicht zu groß sind und der Mehrbedarf durch zentral und verkehrsgünstig gelegen Krematorien aufgefangen wird.</p> <p>Der Standort in Sinsheim-Reihen liegt zwischen den bereits existierenden Krematorien zentral in der Region Rhein-Neckar verkehrsgünstig unmittelbar an der A 6 und zudem unmittelbar in Nachbarschaft zu einem Friedhof. Jedenfalls bestehen keine Zweifel an der Erforderlichkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB.</p>
		<p>Siehe Anlage 1 Abs. 1 und 2 S. 2</p>	<p>Kenntnisnahme  Die Anlage 1 ist die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Soweit nur auf diese verwiesen wird, wird auch auf den damaligen Beschluss hierzu verwiesen.</p>
		<p>Siehe Anlage 2 Artikel in der RNZ „Abfuhr für zwei Heidelberger Bordelle“  <i>Zur Erläuterung:</i>  <i>In dem Artikel wird dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Ansicht vertrat, dass Bordelle den Charakter eines Gebietes stärker</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dass ein Krematorien den Charakter eines Gewerbegebietes analog zu einem Bordell stärker bestimmt als andere Gewerbebetriebe und damit zum Kippen des Baugebietes in ein anderes Milieu führt, ist, neben dem wenig treffenden Vergleich, eine nicht nachvollziehbare</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>bestimmen als normale Gewerbebetriebe, was zu einer Abwanderung und letztendlich zum Kippen des Baugebietes in ein anders Milieu führen könne.</i>  <i>Handschriftlich ergänzt wurde:</i>  <i>Trifft auch auf Krematorien zu!</i></p>	<p>Annahme.  In welche Richtung der Charakter des Gebietes kippen soll, wird nicht dargelegt.  Es ist jedenfalls nicht bekannt, dass die Nähe des Mannheimer Krematoriums zum Universitätsklinikum Mannheim Probleme bereitet hätte. Auch ist nicht bekannt, dass das Landauer Krematoriums in dem Gewerbegebiet, in dem es liegt, zu Konflikten mit den dortigen Unternehmen aus der EDV Branche oder zu Konflikten mit dem benachbarten Wüstenzoo Landau geführt hätte.</p>
		<p>Planungsbericht 5.1.6 Grünflächen:  „Es erfolgt keine Änderung gegenüber dem rechtlichen Bebauungsplan“  Soll „Grünzäsur“ später im Bereich des Bauerwartungslandes erfolgen und mehr Fläche als die Größe des Krematoriumsflurstücks in Anspruch nehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Soweit es zu einem Aufstellungsbeschluss über die im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Misch- und Wohnbauflächen kommt, kann und wird man bei der Ausgestaltung der bereits im FNP dargestellten Grünzäsur Wert auf ausreichende Abstände zwischen Wohnnutzung und Krematorium legen.</p>
		<p>Bei der Anfrage (<i>nach Gewerbebaugrundstücken</i>) kann sich nichts verändern. Weiß die Stadt Sinsheim u. der GR bis heute nicht, dass die Industrie und das Gewerbe ebene Baugrundstücke fordert und keine Flächen mit felsigem Untergrund und einer Hängigkeit bis zu 15 %.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Industriebetriebe spielen, da im Gebiet unzulässig, an diesem Standort keine Rolle.  Dass sich Gewerbebetriebe nicht nur in der Rheinebene ansiedeln sondern auch in der bewegten Topographie des Schwarzwaldes oder des Kraichgaus ist unstrittig. Die Bandbreite der Gewerbebetriebe ist ausreichend groß, so dass die Topographie kein generelles Ausschlusskriterium für Gewerbegebiete ist.</p>
		<p>Durch die Festsetzung eines Sondergebietes Krematorium werden weder die standörtlichen Gegebenheiten verändert, noch mögliche Konflikte bewältigt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe bringt deutlich zum Ausdruck, dass das artfremde Bauvorhaben Krematorium nicht in die unmittelbare Nähe eines Betriebs passt, der sich mit der Herstellung alkoholischer Getränke befasst. Dabei hat der Nachbar auf die Bewahrung der Gebietsart einen Schutzanspruch...(siehe Seite 6 des Beschlusses).  Auf Grund des o.g. und weiterer Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ist nach meiner Ansicht die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die standörtlichen Gegebenheiten brauchen gar nicht verändert werden, da sie aus städtebaulicher Sicht ja die Eignung als Standort für ein Krematorium ausmachen.  Um eine sichere planungsrechtliche Grundlage auf Basis eines umfassenden Abwägungsvorgangs zu schaffen, hat sich die Stadt Sinsheim entschlossen, den Bebauungsplan diesbezüglich zu ändern und ein entsprechendes Sondergebiet auszuweisen.  Da Krematorien nach Auffassung der Gerichts Anlagen für kulturelle Zwecke sind, müssen die im Baugebiet auch zugelassen sein. Sie waren aber explizit ausgeschlossen. Eine Befreiung im Zuge der Baugenehmigung darf nicht</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes in ein Sondergebiet Krematorium mit und ohne Abschirmung an dieser Stelle unzulässig.</p>	<p>ausgesprochen, wenn es um solche Grundzüge der Planung geht. Sollen die Grundzüge eine Planung geändert werden, bedarf es eines Bebauungsplanänderungsverfahrens, welches folgerichtig seitens der Stadt eingeleitet wurde.</p> <p>Es ist auch nicht so, dass einer Stadt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes mit Verweis auf den sog. Gebietswahrungsanspruch alle Gestaltungsmöglichkeiten genommen sind. Die Stadt Sinsheim hat bei der Änderung des Bebauungsplans auch und gerade die Interessen der umliegenden Grundstückseigentümer und -nutzer in den Blick genommen und im Rahmen der Abwägung diese ergänzend bei der Gestaltung des städtebaulichen Vertrages berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Öffentlichkeit und damit selbstverständlich auch die Nachbarn beteiligt. Die Stadt kann auf Anregungen zur Konfliktvermeidung reagieren. So wurde im vorliegenden Fall Wert auf eine ausreichende Abschirmung des Grundstücks gelegt und die Festsetzung zu den Einfriedungen entsprechend ausgestaltet. Die Stadt darf und muss entgegenstehende private Belange aber auch bewerten und dann abwägend beurteilen.</p> <p>Die Stadt Sinsheim vertritt analog zur Stadt Landau, mit ihrem Krematorium im Gewerbegebiet, und in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber, der nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für kulturelle Zwecke in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässt, die Auffassung, dass eine solche Ausnahme hier rechtlich und städtebaulich gerechtfertigt ist. Dabei lässt sie sich insbesondere von der hinsichtlich der Anlage erwünschten Nähe zum Friedhof leiten.</p> <p>Wie bereits bei der Baugenehmigung, so wurde auch im jetzigen Bebauungsplanänderungsverfahren, der Standort deswegen gewählt, weil er am Friedhof und unmittelbar an der Zuwegung dorthin liegt aber gleichzeitig durch den Friedhof und die öffentliche Grünzäsur von der Wohnbebauung getrennt ist.</p> <p>Das Gewerbegebiet selbst ist stark</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>durchgrünt, darf nur moderat bebaut werden und liegt landschaftlich attraktiv. Um die Einmaligkeit dieser Ausnahme nur für diesen Standort zu manifestieren, hat sich die Stadt entschieden, nicht die generelle Möglichkeit einer Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im Bebauungsplan zu verankern, sondern ein sonstiges Sondergebiet festzusetzen.</p>
		<p>Zur Begründung des Entwurfs des Bebauungsplanes wird folgendes geäußert.            Teil A – Planungsbericht            1. Abs.2            § 8 Bau NVO (Gewerbegebiete) bietet eine große Brandbreite für die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Was bedeutet die Aussage der Stadt Sinsheim auch für Betriebe, die einen höheren Störungsgrad aufweisen, Standorte auszuweisen?            Etwa weitere Sondergebiete für Abdeckereien, Tierkrematorien, Bordelle, Moscheen und andere unerwünschte Betriebe, nur um das Gewerbegebiet zu füllen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.            Die Stadt verwahrt sich gegen die hier hergestellten Zusammenhänge zwischen Abdeckereien, Tierkrematorien, Bordellen und Moscheen und insbesondere gegen die Aussage alle seien unerwünscht.            In der Begründung wird dargelegt, dass Sinsheim regionalplanerisch als gewerblicher Schwerpunkt im ländlichen Raum eingestuft ist und hieraus die Verpflichtung erwächst auch für Betriebe mit einem höheren Störungsgrad Baugebiete anzubieten. Aus dem Kontext der Begründung wird ersichtlich, dass es dabei um gewerbliche Betriebe und deren Emissionen, deren Verkehr oder deren Betriebszeiten wie den 3 Schichtbetrieb geht. Wie jüngst mit dem Baugebiet Obere Gärten müssen im Einzelfall hierfür in Sinsheim auch Industriegebiete ausgewiesen werden. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage sollten für das günstig zur A 6 gelegene Gewerbegebiet in Reihen durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes die bisherige Einschränkungen auf Teilflächen aufgehoben werden, um beispielsweise auch Speditionen einen Standort anbieten zu können. Zu diesem Zeitpunkt und ebenfalls begründet mit der verkehrsgünstigen Lage wurde bei der Stadt der Bauantrag für das Krematorium gestellt. Dass daraus jetzt ein kleines Sondergebiet wurde, liegt an der Besonderheit des Einzelfalls, die weiter oben bereits ausgeführt wurde.</p>
		<p>1. Abs. 3            Es besteht kein Bedarf ein Sondergebiet auszuweisen            Krematorium</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.            In deutschen Großstädten sind heute mehr als die Hälfte aller Beisetzungen Feuerbestattungen. Auch in der Kernstadt Sinsheim liegt der Anteil bereits bei 50%. Im gesamten Stadtgebiet aber erst bei rund 43%. Deutschlandweit bei rund 40%. In Mannheim aber bereits bei 70% (Mannheimer Morgen vom 26.11.2010).</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>Auch in den Nachbarländern liegt der Anteil meist höher als 50% und mit 70% in Großbritannien am höchsten. Die Zunahme der Feuerbestattung ist unstrittig und der Trend wird sich u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen. Die Annahme, dass man in Zukunft mehr Kapazitäten benötigen wird, ist daher mehr als gerechtfertigt. Wo genau der Anteil der Feuerbestattungen in Zukunft liegen wird, kann niemand genau prognostizieren. Bei 11.284 Sterbefällen im Jahr 2009 in der Region Rhein-Neckar und 26.443 im Regierungsbezirk Karlsruhe (statistischem Landesamt) wird man aber, selbst wenn nicht die 70% Anteil von Mannheim oder Großbritannien erreicht werden, Mehrkapazitäten in möglichst zentraler verkehrsgünstiger Lage benötigen.</p>
		<p>Außerdem ist ein Krematorium laut Beschluss des Verwaltungsberichts Karlsruhe an dieser Stelle unzulässig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat festgestellt, dass Krematorien Anlagen für kulturelle Zwecke sind und diese sind nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig. Da aber der bisherige Bebauungsplan Anlagen für kulturelle Zwecke auch nicht als Ausnahme zuließ, war die Baugenehmigung rechtswidrig. Durch die jetzige Änderung des Bebauungsplanes soll die vom Gesetzgeber erlaubte ausnahmsweise Zulassung formalrechtlich abgesichert werden. Soweit vom Gericht Aussagen auch zum vorgesehenen Standort gemacht wurden, bezogen die sich nur auf die Rechtmäßigkeit des Nachbarschutzes in Bezug auf die gerügte Baugenehmigung. Es obliegt aber der Stadt im jetzigen Bebauungsplanverfahren die Belange der Nachbarn gemeinsam mit anderen Belangen in die Abwägung einzustellen und sie dabei korrekt und angemessen zu berücksichtigen. Dies ist auch erfolgt. Die Festsetzung zu den Einfriedungen wurde gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan zum Zwecke einer besseren Abschirmung des Areals geändert.</p>
		<p>4.2.1  Städtebauliche Situation / derzeitige Nutzung  Empfehlung:  Den Rohbau auf Kosten der für die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie oben dargelegt ist das Vorhaben ebenso gerechtfertigt wie der städtebaulich und verkehrlich günstige Standort.</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		rechtswidrige Baugenehmigung Verantwortlichen abreißen, bevor die sich aus dem Staub machen	
4.	Bürger	Mit Fax-Nachricht vom 30. Aug. 2010 hatte ich Ihnen der Form halber mitgeteilt, dass der Inhalt Ihres "Mehrfach"-Formal-Schreibens vom 20.08.10 keinerlei Bezug nimmt, auf meinen vorgelegten Widerspruch (Einwendungen) vom 04. Febr. 2010 zum oben genannten Betreff.	Kenntnisnahme Die Einwendungen vom 04.02.2010 aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Zuge des Offenlagebeschlusses behandelt.
		Zuvor ist klarzustellen, dass mein Einspruch gegen die Bebauungsplan-Änderung vom 23.Dez.2009 zunächst mit den Risiko-Punkten Ziffer 1 Gesundheitsschäden Ziffer 2 Wertverluste der umliegenden Immobilien u.a.m. dargelegt wurde.	Kenntnisnahme Die Einwendungen vom 23.12.2010 aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Zuge des Offenlagebeschlusses behandelt.
		Mit Fax-Nachricht vom 18.Jan.2010 wurde der Widerspruch <u>um Ziffer 3</u> erweitert, nämlich Ziffer 3 Mißachtung Bürgerbegehren in Ortschaftsrats-Sitzung (02.Nov.2009) und Gemeinderatssitzung am 03.Nov.2009 und die Nachreichung der Begründung des Widerspruches angekündigt. Fristgerecht wurde am 04. Febr. 2010 die ausführliche Begründung meines Widerspruches (Einwendungen) der Stadtverwaltung Sinsheim vorgelegt. Die Widerspruchsbegründung vom 04.Febr.2010 (Schriftsatz mit 5 Seiten, zuzigl. 8 Anlagen) umfaßt die Ziffer 1 und 2, primär die Ziffer 3 einschließlich den Untertiteln 3.1 bis 3.8, sowie die Anlagen I - VIII	Kenntnisnahme Die mit FAX vom 18.01.2010 angekündigten und mit Schreiben vom 04.02.10 begründet ausgeführten Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Zuge des Offenlagebeschlusses behandelt.
		Der Ihnen vorliegende Widerspruch (Einwendungen) ist voll inhaltlich mit der Beanstandung des <u>offenliegenden Bebauungsplanes</u> gleich zu setzen.	Kenntnisnahme Es wird auf die damalige Stellungnahme verwiesen.
		Ebenso ist derselbige in Verbindung der ergänzten Beanstandungen mit genannten Gründen des weiteren Schriftsatzes vom 08.Okt.2010 mit Anhang (Anlage 1) als eine Begründungs-Einheit zusammen zu sehen - liegt bereits fristgerecht der Stadtverwaltung vor. <i>(Anlage 1 ist eine am 09.10.10 unterzeichnete und ergänzte Sammelstellungnahme „Nein zum Krematorium in Reihen“; s.o.Nr.1)</i>	
		Ich bin gegen das Krematorium in Reihen weil,	

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>1. sehr giftige Stoffe, wie Dioxine und Furane, bei jeder Störung ungehindert austreten,</p> <p>2. wir in Reihen keine industrielle Leichenverbrennung in Bürgernähe wollen,</p> <p>3. der Standort im Gewerbegebiet pietätlos ist,</p> <p>4. zusätzlich großes Verkehrsaufkommen durch den Leichentourismus entsteht,</p> <p>5. die Immobilienpreise und der Wohnwert von Reihen erheblich sinken,</p> <p>6. Gesundheit, Erbgut und Wohlbefinden der Reihener für Generationen gefährdet werden.</p> <p>7. Missachtung von Bürgerbegehren in OR-Sitzung (02.11.2009) und Gemeinderats-Sitzung v. 03. Nov. 2009.  - siehe Widerspruchsschriftsatz v. 04. Febr. 2010 (Gesamtdokumentation)  - s. Anlage 1 (Einspr.gg. BP-Änderung!) (= Kopie v. FAX v. 18.01.2010)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Da identisch, wird auf die oben zu Nr. 1 gemachten Ausführungen verwiesen</p> <p>Kenntnisnahme  Da identisch, wird auf die oben zu Nr. 1 gemachten Ausführungen verwiesen</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Da identisch, wird auf die oben zu Nr. 1 gemachten Ausführungen verwiesen</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Da identisch, wird auf die oben zu Nr. 1 gemachten Ausführungen verwiesen</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Da identisch, wird auf die oben zu Nr. 1 gemachten Ausführungen verwiesen</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Da identisch, wird auf die oben zu Nr. 1 gemachten Ausführungen verwiesen</p> <p>Kenntnisnahme  Die mit FAX vom 18.01.2010 angekündigten und mit Schreiben vom 04.02.10 begründet ausgeführten Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Zuge des Offenlagebeschlusses behandelt.</p>
5.	<p>Bürger sowie gleich lautende Sammelstellungnahme mit in der Summe 82 Unterschriften</p>	<p>Die Bebauungsplanänderung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung schon nicht erforderlich. Auch besteht kein öffentliches Interesse an der Etablierung eines Krematoriums in Sinsheim-Reihen. Nachweislich bestehen jetzt schon Überkapazitäten zur Kremation in Baden-Württemberg. Ausweislich der Landtagsdrucksache aus dem Jahre 2007 (Drucksache 14/1160) erklärt die Landesregierung auf Frage, wie die vorhandenen Kapazitäten zur Kremation in Baden-Württemberg bewertet werden, konkret folgendes:  „Nach hier vorliegenden Erkenntnissen bestehen in Baden-Württemberg <u>Überkapazitäten</u> im Bereich der Kremation Verstorbener; ein Mangel an Möglichkeiten zur Einäscherung ist jedenfalls nicht erkennbar.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  In deutschen Großstädten sind heute mehr als die Hälfte aller Beisetzungen Feuerbestattungen. Auch in der Kernstadt Sinsheim liegt der Anteil bereits bei 50%. Im gesamten Stadtgebiet aber erst bei rund 43 %. Deutschlandweit bei rund 40%. In Mannheim aber bereits bei 70% (Mannheimer Morgen vom 26.11.2010). Auch in den Nachbarländern liegt der Anteil meist höher als 50% und mit 70% in Großbritannien am höchsten.  Die Zunahme der Feuerbestattung ist unstrittig und der Trend wird sich u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen. Die Annahme, dass man in Zukunft mehr Kapazitäten benötigen wird, ist daher mehr als gerechtfertigt und ebenso das öffentliche Interesse daran. Wo genau der Anteil der Feuerbestattungen in Zukunft liegen wird, kann niemand genau prognostizieren. Bei 11.284 Sterbefällen im Jahr 2009 in der Region Rhein-Neckar und 26.443 im Regierungsbezirk Karlsruhe (statistischem Landesamt) wird man</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Der Bebauungsplan selbst setzt für das Grundstück die Nutzungsart Krematorium fest ohne dessen Umfang in irgendeiner Form zu beschränken. In der ausliegenden Bebauungsplanbegründung wird lediglich erwähnt, dass der Betreiber mit rund 4.000 Verbrennungen pro Jahr „rechnet“; eine verbindliche Einschränkung enthält der Bebauungsplan selbst hierzu nicht; der städtebauliche Vertrag kann wie noch näher darzulegen sein wird eine verbindliche Beschränkung gleichfalls nicht bieten. Außerdem widerspricht die in der Bebauungsplanbegründung angegebene Anzahl von jährlichen Verbrennungen schon der im städtebaulichen Vertrag angegebene jährliche Betriebsstundenzahl von 8.760. Nach den eigenen Angaben des Betreibers in der Besprechung vom 16.08.2010 dauert eine Kremierung rund 75 Minuten. Folglich wären selbst nach den vertraglichen Vorgaben schon rund 7000 Kremierungen jährlich zulässig; der Bebauungsplan selbst jedoch lässt mangels irgendwelcher Einschränkungen letztlich einen Betrieb rund um die Uhr zu. Die Planung lässt daher eine „industrielle Leichenverbrennung“ zu, dessen Kapazitätsauslastung zwangsläufig einen „Toten-Import“ mit sich bringt. Denn weder der örtliche noch der regionale Bedarf kann zu einer Kapazitätsauslastung führen.</p> <p>Überdies sind die in der Region schon vorhandenen Krematorien in Heidelberg und Mannheim etwa ohne weiteres in der Lage, sämtliche in der Region anfallende Kremierungen vorzunehmen.</p>	<p>aber, selbst wenn nicht die 70% Anteil von Mannheim oder Großbritannien erreicht werden, Mehrkapazitäten in möglichst zentraler verkehrsgünstiger Lage benötigen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Festsetzung von Betriebszeiten ist im Bebauungsplan schwierig, da weder der Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1, noch die Regelungen des § 1 BauNVO dies vorsehen. Daher ist geplant mit dem Betreiber einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen. Im städtebaulichen Vertrag erfolgte eine Beschränkung der Gesamtbetriebsstunden-Zahl aus beiden Öfen auf 8.760 h. Da die Öfen nicht in jeder Pause heruntergefahren werden, lässt sich aus der zulässigen Betriebsstundenzahl nicht einfach auf die Zahl der Verbrennungen schließen. Auch die Dauer der Kremierung, die ja nicht nur die Verbrennung umfasst, ist oftmals länger. In Mannheim mit ebenfalls 2 Öfen werden pro Tag zwischen 13 und 17 Einäscherungen vorgenommen und pro Jahr waren es rund 4.000. Gleichwohl werden die Beschränkungen im städtebaulichen Vertrag dahingehend konkretisiert, dass an Sonn- und Feiertagen keine Kremierungen stattfinden. Zudem werden nach 21:00 und vor 6:00 keine Kremierungen begonnenen (keine Einfuhr des Sarges).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aussage mag heute noch zutreffen (wobei ein Beleg nicht angeführt wird), aber in Zukunft nicht mehr. Die Zunahme der Feuerbestattung ist unstrittig und der Trend wird sich u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen. Die Annahme, dass man in Zukunft mehr Kapazitäten benötigen wird, ist daher mehr als gerechtfertigt. Wo genau der Anteil der Feuerbestattungen in Zukunft liegen wird, kann niemand genau prognostizieren. Bei 11.284 Sterbefällen im Jahr 2009 in der Region Rhein-Neckar und 26.443 im Regierungsbezirk Karlsruhe (statistischem Landesamt)</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Bereits die planungsrechtlich zulassungsfähige Größe eines Krematoriums, jedenfalls in Verbindung mit dem gewählten konkreten, von Gewerbebetrieben umgebenen Standort erscheint pietätlos. Gerügt wird insoweit auch, dass die Planung die friedhofsrechtlichen Vorgaben für Bestattungseinrichtungen dieser Art nicht erfüllen kann.</p> <p>Es handelt sich vorliegend um eine unzulässige Einzelplanung. Diese verfolgt insbesondere keinen in § 1 BauGB niedergelegten Zweck der Bauleitplanung, sondern betrifft eine Einzelregelung im vorgeschobenen privaten Interesse eines Einzelnen.</p> <p>Der ausliegende Bebauungsplan mit der vorgesehenen Festsetzung „Sondergebiet Krematorium“, die für sich betrachtet schon unzulässig sein dürfte, dient erkennbar lediglich zur Legalisierung und Fertigstellung des bereits errichteten Rohbaus, obwohl an diesem Standort städtebaulich der Betrieb eines Krematoriums nicht zu vertreten ist. Mit der Planung wird dabei insbesondere einseitig der Betreiber begünstigt, ohne dass der Nachbar- und Immissionsschutz berücksichtigt wird, wie noch näher</p>	<p>wird man aber, selbst wenn nicht die 70% Anteil von Mannheim oder Großbritannien erreicht werden, Mehrkapazitäten in möglichst zentraler verkehrsgünstiger Lage benötigen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Standort ist nicht von Gewerbebetrieben umgeben, da im Süden der Friedhof liegt. Dies war der Grund für die Standortwahl am Rande des Gewerbegebietes der gleichzeitig ausreichend Abstand zur Wohnbebauung sicherstellt. Das Gewerbegebiet selbst ist stark durchgrünt, darf nur moderat bebaut werden und liegt landschaftlich attraktiv. Auch das Krematorium in Landau liegt innerhalb eines Gewerbegebietes und das Krematorium Mannheim liegt an einer der Haupteinfallstraßen der Stadt gegenüber dem Universitätsklinikum neben einer Kleingartenanlage. Neben den Rettungswagen, dem Rettungshubschrauber, dem normalen Großstadtverkehr muss hier auch mit Gartengeräuschen aus der Kleingartenanlage gerechnet werden (Rasenmäher, Häcksler). Es besteht keine Veranlassung anzunehmen, dass ausgerechnet der Standort in Reihen pietätlos sei und dass innerhalb des dortigen Krematoriums eine würdige Zeremonie nicht durchführbar ist. Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen oben zur Ordnungsziffer 1 zum Vorwurf des pietätlosen Standorts.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits dargelegt, besteht ein öffentliches Interesse an Feuerbestattungen und auch eine städtebauliche Begründung für die Eignung des Standorts. Mit der Bebauungsplanänderung wird angestrebt, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen bei einem sich wandelnden Bestattungswesen miteinander und für Sinsheim und die Region in Einklang zu bringen. Um eine sichere planungsrechtliche Grundlage auf Basis eines umfassenden Abwägungsvorgangs zu schaffen, hat sich die Stadt Sinsheim entschlossen, den Bebauungsplan diesbezüglich zu ändern und ein entsprechendes Sondergebiet auszuweisen.</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>darzulegen sein wird.</p> <p>Das betroffene Grundstück wurde bekanntlich vormals von der Gemeinde selbst an den Betreiber des Krematoriums veräußert; wie sich aus Vermerken in der Bauakte ergibt, wurde das Grundstück „zur Errichtung eines Krematoriums veräußert“, folglich zweckgebunden. Bereits aus diesem Grunde liegt eine unzulässige Vorwegbindung vor.</p> <p>Erschwerend hinzu kommt vorliegend, dass die Gemeinde zuvor eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilte, entsprechend den Vermerken in der Bauakte sogar von dessen Rechtswidrigkeit Kenntnis hatte und keine Angrenzerbeteiligung durchführte, sie folglich in rechtlich bedenklicher Weise an der Schaffung vollendeter Tatsachen mitwirkte.</p> <p>Die vorliegende Einzelfallplanung dient damit nicht erkennbar der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, wie in § 1 Abs. 3 BauGB vorgesehen. Auch das Abwägungsgebot wird durch die (nachträgliche) Planung letztlich verletzt.</p>	<p>Wie oben dargelegt ist das Vorhaben ebenso gerechtfertigt wie der städtebaulich und verkehrlich günstige Standort. Auch wenn die zurückliegenden Entscheidungen formalrechtlich nachzubessern sind, besteht keine Veranlassung sie zu revidieren.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Öffentlichkeit und damit selbstverständlich auch die Nachbarn beteiligt. Die Stadt kann auf Anregungen zur Konfliktvermeidung reagieren. So wurde im vorliegenden Fall Wert auf eine ausreichende Abschirmung des Grundstücks gelegt und die Festsetzung zu den Einfriedungen entsprechend ausgestaltet. Die Stadt darf und muss entgegenstehende private Belange aber auch bewerten und dann abwägend beurteilen.</p> <p>Die Stadt Sinsheim vertritt analog zur Stadt Landau, mit ihrem Krematorium im Gewerbegebiet, und in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber, der nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für kulturelle Zwecke in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässt, die Auffassung, dass eine solche Ausnahme hier rechtlich und städtebaulich gerechtfertigt ist.</p> <p>Um die Einmaligkeit dieser Ausnahme und den Standort zu manifestieren, hat sich die Stadt entschieden, nicht die generelle Möglichkeit einer Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im Bebauungsplan zu verankern sondern vorhabensbezogen ein sonstiges Sondergebiet festzusetzen.</p>
		<p>Alternativstandorte wurden nicht bzw. nicht ausreichend untersucht. Ein möglicher Alternativstandort, der nicht weiter beleuchtet wurde, stellt neben dem zunächst ursprünglich in Autobahnnähe ins Auge gefassten Standort unter anderem das so genannte alte Hornbach-Areal in Sinsheim dar, welches alle Ansprüche und Anforderungen an ein Krematorium, insbesondere aufgrund idealer Gebietslage, mögliche Ansiedlung von Bestattungs- und Gärtnerunternehmen, großen Parkmöglichkeiten, kurzer Strecke von und zur Autobahnausfahrt, erfüllen würde.</p> <p>Die mangelnde Alternativprüfung ist offensichtlich auch darauf zurückzuführen,</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind Alternativstandorte außerhalb des Geltungsbereichs nicht zu untersuchen. Gleichwohl hat die Stadt Sinsheim vor Erlass des Aufstellungsbeschlusses und im Zuge der parallelen Änderung des FNP sich mit weiteren Standorten beschäftigt, diese allerdings aus städtebaulichen Gründen verworfen.</p> <p>Das hier angesprochene Hornbach-Areal wurde dabei ausgeschieden, da der Klimagutachter auf die besonders ungünstige Kessellage hingewiesen hat und da dieses Areal von vielen störenden Nutzungen umgeben ist.</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>dass das „wesentliche Planungsziel“ darin besteht, den aufgrund einer rechts-widrigen Baugenehmigung, die nachträglich zurückgenommen werden musste, vom Betreiber schon errichteten Rohbau im Nachhinein zu legalisieren.  Die Planung trägt den Vorgaben des § 2 Abs. 5 und 6 BauGB nicht ausrei-chend Rechnung.</p>	<p>Unzutreffend ist der Vorwurf, dass es der Stadt Sinsheim um die Legalisierung eines bereits begonnenen Bauvorhabens ging. Sie hält aus den bereits dargelegten Gründen den hier gewählten Standort für den geeigneten.</p>
		<p>Die Planung trägt den Vorgaben des § 2 Abs. 5 und 6 BauGB nicht ausrei-chend Rechnung.</p>	<p>Kenntnisnahme  § 2 Abs. 5 und 6 BauGB gibt es nicht.</p>
		<p>Sie verhindert u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, gerade auch vor dem Hintergrund, dass sich unmittelbar an das Plangebiet in südlicher Richtung angrenzend die einzige Freifläche im Gebiet des Ortsteils Reihen befindet, die für eine weitere baulichen Entwicklung, gerade auch für Wohnbebauung, in Zukunft noch zur Verfügung steht. Dies vor dem Hintergrund, dass die übrigen Randzonen in ausgewiesenen Schutzgebieten (LSG, Wasser-schutzgebiet) gelegen sind. Eine Ansiedlung eines Krematoriums in dem planungsrechtlichen Umfang verhindert diese (einzige) Entwicklungsmöglichkeit gerade auch vor dem Hintergrund, dass das Nebeneinander von Wohnnutzung und eines Krematoriums der hier zugelassenen Größe sich nutzungsunverträglich darstellen und auch von der Bevölkerung nicht angenommen werden würde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Soweit es zu einem Aufstellungsbeschluss über die im Flächennutzungsplan auf dem angesprochenen Areal dargestellten geplanten Misch- und Wohnbauflächen kommt, kann und wird man bei der Ausgestaltung der bereits im FNP dargestellten Grünzäsur auf die Einhaltung ausreichende Abstände zwischen Wohnnutzung und Krematorium achten. Die städtebauliche Entwicklung an dieser Stelle, bleibt nach wie vor möglich.</p>
		<p>Die Planung beeinträchtigt weiter das Landschaftsbild ganz erheblich, gerade auch aufgrund des hohen Schornsteins.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan sind derzeit Gebäudehöhen von 12m zulässig. Als einzelner Anlagenbestandteil ist der Kamin mit 19m nicht dominierend und nicht hoch genug, um sich landschaftsbildprägend auszuwirken.</p>
		<p>Das mit der Planung zugelassene Vorhaben würde darüber hinaus Schadstoff- und Lärmbelastungen hervorrufen, die insbesondere für die umliegende Wohnnutzung, und damit auch für meine Mandantin, unzumutbar wären.  Eine Lärmquelle stellt dabei der durch das Vorhaben hervorgerufene Verkehr dar, welcher nicht ermittelt und berücksichtigt wurde.  Durch den Betrieb würden darüber hinaus Schadstoffe, wie insbesondere Dioxine, Furane und Staub, freigesetzt, bei Betriebsstörungen, die zwangsläufig</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Es gibt keine umliegende Wohnnutzung. Der Standort liegt am Rande eines Gewerbegebietes und ist durch eine Grünzäsur sowie den Friedhof von der nächstgelegenen Wohnbebauung getrennt. Hinsichtlich des Anlagenbetriebes müssen und werden die Immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten, so dass Lärmbeeinträchtigungen auszuschließen sind.  Durch den Verkehr, der ausschließlich durch das Gewerbegebiet die Anlage erreicht, kann keine Beeinträchtigung</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>vorkommen, sogar ungefiltert, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen können.</p> <p>Auch werden die durch den für den Betrieb notwendigen Einsatz von Flüssiggas hervorgerufenen Gefahren nicht berücksichtigt.</p> <p>.</p>	<p>stattfinden. Zudem bewegt sich das Verkehrsaufkommen im Rahmen dessen, was mit Ausweisung des Gewerbegebietes dort zu erwarten war. Die Anlage kann, darf und wird nur in Betrieb gehen, wenn die entsprechenden Genehmigungen vorliegen und hierdurch sicher gestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen durch Schadstoffe zu erwarten sind.</p> <p>Selbst wenn es zu Störungen kommen sollte, so greifen in diesem Fall steuerungstechnische Regelmechanismen, die sicherstellen, dass die austretenden Mengen keine immissionsschutzrechtlich relevante Dimension erreichen.</p> <p>Durch einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag hat die Stadt Sinsheim im Übrigen dafür Sorge getragen, dass die zu erwartenden Immissionen unterhalb der Relevanzschwelle bleiben werden.</p> <p>Der Einsatz von Flüssiggas, ist eine Standardtechnik, die ohne Sicherheitsbedenken eingesetzt werden kann.</p>
		<p>Das vorliegende Gutachten ist anzuzweifeln, insbesondere da Kerndaten verfahrenstechnischer Natur vom Betreiber als Basis genommen wurden, die nicht verifizierbar sind</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Solange dies nicht näher erläutert und begründet wird, kann hierauf auch nicht eingegangen werden.</p>
		<p>Das „Plangebiet“ liegt soweit ersichtlich in der Zone III eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes. Die mit der Planung zugelassene Nutzung widerspricht insoweit auch dessen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Verbote zur Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen existieren nur für die inneren Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten.</p> <p>In der Schutzzone III müssen nur Auflagen eingehalten werden, die, wenn die Schutzzone III, wie im vorliegenden Fall nochmals in eine innere (IIIA) und eine äußere (IIIB) unterteilt ist, in Zone IIIB nochmals geringer sind.</p> <p>Die Lage des Gewerbegebietes in Zone III B ist unproblematisch. Alle vorhandenen Auflagen der Rechtsverordnung können von den Gewerbebetrieben und auch von einem Krematorium erfüllt werden.</p> <p>Nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz Ba-Wü ist zudem grundsätzlich mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG, soweit nicht andere Vorschriften Abweichendes bestimmen, so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern,</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu verwenden oder zu behandeln, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
		Die Planung berücksichtigt weiterhin nicht, dass vorliegend die erforderliche Löschwassermenge nicht zur Verfügung steht und zu deren Realisierung auch ein Löschwasserrückhaltebecken erforderlich wäre.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Krematorium stellt keine höheren Anforderungen an die Löschwasserversorgung als das rechtskräftige Gewerbegebiet.
		Der ausliegende Bebauungsplan entwickelt sich (derzeit) nicht aus dem Flächennutzungsplan.	Der Anregung wird gefolgt. Der FNP wird aktuell im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.
		Rein vorsorglich wird die Nichtbeachtung regionalplanischer Vorgaben gerügt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es sind keine regionalplanischen Vorgaben bekannt, die hier nicht beachtet werden und die Anregung enthält hierzu auch keine Hinweise.
		Der öffentlich ausgelegte städtebauliche Vertrag über die Regelung zu betrieblichen Abläufen im Rahmen des Betriebes eines Krematoriums entspricht schon nicht den Vorgaben des § 11 BauGB. Den Regelungsinhalten folgend enthält der Vertrag weitgehende Vorgaben und Beschränkungen der Betriebsabläufe, die in dieser Form einer Planrechtfertigung bedürfen und insoweit im Bebauungsplan selbst hätten geregelt werden müssen. Eine derart weitreichende Verlagerung in ein Vertragswerk ist unzulässig.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 11 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde zur Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele einen städtebaulichen Vertrag abschließen. In der Begründung wird auf S. 5 ausgeführt, dass sich die konkrete Anlagentechnik zur Minderung der Emissionen oder des Grundwasserschutzes einer baurechtlichen Regelung entzieht. Der städtebauliche Vertrag ist als Verwaltungsvertrag im BauGB verankert worden, um ihn angesichts der Komplexität städtebaulicher Gestaltungsaufgaben zu legitimieren und nicht das Instrumentarium der Bauleitplanung weiter ausdifferenzieren zu müssen. Im Mustererlass der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU zum städtebaulichen Vertrag heißt es unter Punkt 6.3.5 .... „Ist es erwünscht, in einem Baugebiet die Nutzung einzelner Gebäude oder Teilbereiche exakter festzuschreiben, als dies mit den Mitteln der Baunutzungsverordnung möglich ist, bieten sich ergänzende vertragliche Vereinbarungen an. Auch Betreiberpflichten oder nicht festsetzbare Nutzungseinschränkungen lassen sich vertraglich vereinbaren.“
		Rein vorsorglich wird gerügt, dass die vorliegenden Regelungen den Regeln des Vergaberechts unterworfen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Welche Regelungen hier dem Vergaberecht unterworfen sein sollen, kann nicht nachvollzogen werden und

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Überdies ist der ausliegende Vertrag nicht geeignet, die Vorstellungen der Stadt zur Sicherung und Regelung der Betriebsabläufe ausreichend und bindend abzusichern.</p> <p>Der Vertrag enthält schon keinerlei Regelungen, um die darin enthaltenen Verpflichtungen des Betreibers dauerhaft abzusichern, insbesondere Fehlen etwa Rechtsnachfolge- und salvatorische Klauseln.</p> <p>Des Weiteren ist der Vertrag auch im Hinblick auf die „Regelungen“ erkennbar lückenhaft. Er enthält zwar Verpflichtungen und Garantien des Betreibers, etwa für die Einhaltung bestimmter Emissionswerte, die Nichtüberschreitung bestimmter jährlicher Betriebsstunden, der automatischen Verriegelung der Einäscherungsanlage in bestimmten Situationen, bestimmte Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Dokumentationen und Mitteilungen bei Störungen, Beschränkung der Bypass-zustände u.v.m..</p> <p>Abgesehen davon, dass dieses „Regelwerk“ schon daran krankt, dass es eine Vielzahl sprachlicher Ungenauigkeiten enthält (z.B. ist wohl in Ziff. 8 Punkt 2 ein Notstromaggregat mit einer Leistungsaufnahme von 50 KW gemeint, in Ziff. 2 Punkt 4 ist von einem „Auswerterechner“ die Rede; gemeint ist wohl ein verplombter Messwertrechner) und eine Vielzahl unbestimmter Begriffe, die einer Auslegung „Tür und Tor öffnen“ fehlen vor allem Regelungen darüber, wie etwa die angedachten Verpflichtungen konkret ausgestaltet und überprüft werden (z.B. Wie ist in Ziff. 5 Punkt 6 der Wärmtauscher zu reinigen). Völlig vergessen wurden etwa auch Regelungen zur Sicherung der übernommenen Garantien und Verpflichtungen.</p> <p>Der ausliegende Vertrag ist nach alledem insbesondere für den angedachten Zweck und die in der Bebauungsplanbegründung in Ziff. 1 und Ziff. 5.1.8 ausdrücklich benannten Ziele gänzlich ungeeignet.</p>	<p>wird in der Anregung auch nicht ausgeführt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zunächst ist festzustellen, dass die Anlage keine Bau- und Betriebsgenehmigung erhält, wenn nicht alle Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung“ (27. BImSchVO) erfüllt sind. Allein damit ist die Anlage sicher und ohne Beeinträchtigungen der Umwelt und der Bürger zu betreiben.</p> <p>Durch einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag ist die Stadt Sinsheim bestrebt, über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus weitergehende Anlagen- und Steuerungsoptimierungen zu vereinbaren. Um dies zu dokumentieren, war der vom Betreiber hinsichtlich der Regelungsinhalte akzeptierte und unterzeichnete Vertragsentwurf mit seinem Einverständnis ausgelegt. Soweit nach der Offenlage erforderlich, werden die Regelungsinhalte ergänzt und konkretisiert. Für die Unterzeichnung erhält der Vertrag dann auch seine abschließende juristisch erforderliche Form. Erst vor und als Voraussetzung für den Satzungsbeschluss ist dann auch die Unterzeichnung der Stadt Sinsheim vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der vorliegenden Teiländerung des Bebauungsplanes muss der rechtlich genehmigte Bebauungsplan und damit</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>anderem eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden als auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen hat; der ausliegende Umweltbericht ist insoweit defizitär. Die ausliegende Bauungsplanbegründung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darlegung, dass die vorliegende Teiländerung lediglich rund 1.750 m<sup>2</sup> betrifft und insoweit durch die Änderung keine Beeinträchtigung und negative Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Gerügt wird insoweit gerade auch, dass keinerlei Erhebungen vorgenommen wurden, obwohl der ursprüngliche Bauungsplan bereits vor Jahren aufgestellt wurde und die damaligen umweltbezogenen Stellungnahmen, insbesondere der damalige Umweltbericht, nicht öffentlich mit ausgelegt wurden.</p>	<p>die auf der Fläche zulässige Bebauung zu Grunde gelegt werden. Eine Betrachtung der Zeit bzw. des Zustands vor Rechtskraft des gültigen Bauungsplanes scheidet aus. Das Areal darf jederzeit auch mit einer Verbrennungsanlage (z.B. Schreinerei) bebaut werden, soweit diese die Festsetzungen des rechtskräftigen Bauungsplanes und alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Umweltprüfung für die Teiländerung muss nur die umweltrelevanten Änderungen gegenüber dem bisher schon zulässigen prüfen. Die einzige Änderung ist, dass für den Kamin als Anlagenteil die zulässige max. Bauhöhe von 12m bis auf 19m überschritten werden darf. Dies hat aber keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Wie vorher auch, sind alle neben dem Baurecht zu berücksichtigenden fachgesetzlichen Regelungen (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Bodenschutzgesetz) zu beachten.</p>
		<p>Gerügt wird des Weiteren die fehlerhafte Beteiligung des Ortschaftsrates Reihen, insbesondere, dass dieser vor Erlass des Aufstellungsbeschlusses nicht gehört worden sein soll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.10.2010 verwiesen:  Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Nach § 12 Abs. 2 Ziffer 2.5 der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim ist die Aufstellung von Bauleitplänen eine solche wichtige Angelegenheit. In Bezug auf die hier in Rede stehende Änderung des Bauungsplans „Oberer Renngrund“ fasste der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in seiner Sitzung am 03.11.2009 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Sinsheim wurde der Ortschaftsrat Reihen hierzu vorher angehört. Dieses Änderungsverfahren läuft derzeit noch und ist bislang nicht abgeschlossen. Am Ende dieses Verfahrens steht der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB. Der Ortschaftsrat Reihen wird vor diesem Satzungsbeschluss des Gemeinderats nochmals angehört werden. Da nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe das komplette (Aufstellungs- bzw. Änderungs-) Verfahren in Bezug auf einen konkreten</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>Bebauungsplan als insgesamt eine Angelegenheit im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO anzusehen ist, bedarf es nicht vor jedem Verfahrensschritt, der im Gemeinderat behandelt wird, einer (erneuten) Anhörung des Ortschaftsrats. Dadurch, dass dieser vor dem Aufstellungsbeschluss und dem abschließenden Satzungsbeschluss angehört wird, wird dem Erfordernis des § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO nach Auffassung des Regierungspräsidiums ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Die gleichen Erwägungen gelten nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe auch in Bezug auf die derzeit im sog. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführte Fortschreibung des Flächennutzungsplans</p>
		<p>Der Planentwurf beruht auf einer ungenügenden Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Belange. Die privaten Interessen meiner Mandantin werden- ebenso wie die Interessen der übrigen Eigentümer von Grundstücken in der Umgebung, die bereits seit vielen Jahren mit Wohnhäusern bzw. Gewerbebetrieben bebaut sind - in unangemessener Weise zurückgestellt. Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Nutzungsart (Krematorium) würde zu einer erheblichen Wertminderung der Grundstücke in der Umgebung führen, wodurch auch mein Grundstück betroffen wäre. Alleine schon durch die Tatsache, dass ein Krematorium in der Nachbarschaft existiert, führt zu einem Verlust des Verkehrswertes. Die Ihnen vorliegende Auskunft des Immobilienverbandes Deutschland IVD vom 27.07.2010 belegt dies eindeutig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt hat in der Abwägung unter Beachtung aller widerstreitenden Interessenslagen einen geeigneten Kompromiss gefunden.</p> <p>Aus Gründen der Pietät wäre das Krematorium im benachbarten Friedhof vorzuziehen gewesen. Baurechtlich und immissionsschutzrechtlich wäre dies zwar möglich aber die Stadt wollte dies aufgrund der benachbarten Wohnnutzung vermeiden. Außerdem sprachen verkehrstechnische Gründe gegen diesen Standort.</p> <p>Aufgrund der Dimension und der sich wandelnden Einstellung der Gesellschaft zu Feuerbestattungen wäre, wie das Beispiel Landau zeigt, auch eine Errichtung innerhalb des Gewerbegebietes statthaft, sofern dort Anlagen für kulturelle Zwecke erlaubt sind.</p> <p>Der Kompromissstandort liegt formal noch im Gewerbegebiet aber an dessen Rand und in Nachbarschaft zu Friedhof. Zu den bestehenden Wohnnutzungen wird ein ausreichender Abstand eingehalten, der Grünzug und der Friedhof sowie das insgesamt stark durchgrünte Gewerbegebiet sichern eine angemessene Umgebung und bei Bedarf kann direkt auf den Friedhof mit seiner Kapelle zugegriffen werden.</p> <p>Auch in Pforzheim liegen die ersten Wohnhäuser in vergleichbarer Entfernung zum Krematorium.</p> <p>Objektiv betrachtet, sind die Befürchtungen nicht begründbar, denn</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Die Situierung eines Krematoriums, gerade auch in der vorliegenden Größenordnung, ist insgesamt auch als rücksichtslos zu bewerten. Sie führt gerade auch zu unzumutbaren Belästigungen bis hin zu Gesundheitsbeeinträchtigungen, allein schon aufgrund der Tatsache, dass Tausende von Leichen jährlich quasi rund um die Uhr „vor der eigenen Haustüre“ verbrannt werden. Selbst wenn man ein Krematorium dieser Größenordnung grundsätzlich befürworten würde, so handelt es sich vorliegend schlicht um den falschen Standort.</p>	<p>eine unmittelbare Nachbarschaft, die dies möglicherweise begründen könnte, liegt nicht vor. Zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Standort liegen der Friedhof und zusätzlich noch ein öffentlicher Grünzug. Unter Berücksichtigung dieser seitens der Stadt berücksichtigten Abstände, gilt, dass hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts berühren. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (BVerfG; 24.01.2007). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (BVerwG 05.03.1999).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wurde bereits dargelegt, dass und warum der Standort sowohl kleinräumig als auch großräumig geeignet ist und die Etablierung der Anlage an diesem Standort den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Objektiv messbare Belastungen oder gar Gesundheitsbeeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Subjektive Ablehnungsgründe eines Vorhabens „vor der eigenen Haustüre“ können nicht Maßgabe für städtebauliche Planungen sein.</p>
6.	Bürger Ergänzung der Sammleinwendung	Der Ortschaftsrat wurde nicht ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.10.2010 verwiesen:  Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Nach § 12 Abs. 2 Ziffer 2.5 der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim ist die Aufstellung von Bauleitplänen eine solche wichtige Angelegenheit. In Bezug auf die hier in Rede stehende Änderung des Bebauungsplans „Oberer Renngrund“ fasste der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in seiner Sitzung am 03.11.2009 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Der Ortschaftsrat Reihen wurde hierzu vorher</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**  
**Auswertung der Offenlage vom 27.08.2010 bis 11.10.2010**

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>angehört. Dieses Änderungsverfahren läuft derzeit noch und ist bislang nicht abgeschlossen. Am Ende dieses Verfahrens steht der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB. Der Ortschaftsrat Reihen wird vor diesem Satzungsbeschluss des Gemeinderats nochmals angehört werden. Da nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe das komplette (Aufstellungs- bzw. Änderungs-) Verfahren in Bezug auf einen konkreten Bebauungsplan als insgesamt eine Angelegenheit im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO anzusehen ist, bedarf es nicht vor jedem Verfahrensschritt, der im Gemeinderat behandelt wird, einer (erneuten) Anhörung des Ortschaftsrats. Dadurch, dass dieser vor dem Aufstellungsbeschluss und dem abschließenden Satzungsbeschluss angehört wird, wird dem Erfordernis des § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO nach Auffassung des Regierungspräsidiums ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Die gleichen Erwägungen gelten nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe auch in Bezug auf die derzeit im sog. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführte Fortschreibung des Flächennutzungsplans.</p>

## Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "

### Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 31.08.2010 eingeholt wurden

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
1.	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Kernerplatz 9 70182 Stuttgart Schreiben vom <b>24.06.2010</b>	Sie beabsichtigen zur planungsrechtlichen Absicherung eines Krematoriums die Änderung eines Bebauungsplans und haben uns hierzu unter Beifügung eines Immissionsgutachtens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wir möchten darauf hinweisen, dass das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr grundsätzlich keine Stellungnahmen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens abgibt und haben deshalb Ihr Schreiben an das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe weitergeleitet	Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-Denkmal- und Gesundheitswesen, 76247 Karlsruhe Mail vom <b>31.08.2010</b>	Grundsätzlich wird angeregt, den Begriff "Krematorium" durch "Feuerbestattungsanlage" zu ersetzen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Es wird künftig „Feuerbestattungsanlage (Krematorium)“ lauten.
		Redaktionelle Hinweise	Kenntnisnahme Erforderliche Korrekturen werden eingearbeitet
		Was ist auf S. 1 der Begründung in Abs. 2 mit „getätigter Investitionen“ gemeint	Erläuterung Verauslagte Planungs- und Erschließungskosten
		Was ist auf S. 1 der Begründung letzter Absatz mit dem Wort „jedoch“ gemeint?	Erläuterung Für die Zulässigkeit des Krematoriums würde es reichen, wenn die Stadt Sinsheim im rechtgültigen Bebauungsplan die Regelung streicht, dass Anlagen für kulturelle Zwecke auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden. Krematorien sind keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ es reicht, wenn für und vor der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung ergänzend eine Beurteilung nach der „Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattungsanlagen“ (27. BImSchV) erfolgt. Die Stadt Sinsheim sieht hier <u>jedoch</u> weiteren Abstimmungs- und Regelungsbedarf. Sie möchte die ausnahmsweise Zulassung nicht generell im Bebauungsplan verankern sondern will nur eine Anlage und nur einen bestimmten Standort zulassen. Darüber hinaus möchte sie ergänzend zur Änderung des Bebauungsplanes durch einen städtebaulichen Vertrag weitergehende Regelungen mit dem Betreiber vereinbaren.
Was ist auf S. 2 der Begründung 1. Spiegelstrich mit dem Wort „Eigenständigkeit“ gemeint?	Erläuterung An dieser Stelle der Begründung geht es um das Ziel einer Abschirmung nach		

## Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "

### Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 31.08.2010 eingeholt wurden

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			außen aber auch nach innen, um auf dem Areal eine dem Vorgang angemessene Eigenständigkeit bzw. Abgeschlossenheit zu erreichen.
3.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau- Denkmal- und Gesundheitswesen, 76247 Karlsruhe Schreiben vom <b>13.09.2010</b>	Eine Stellungnahme zu den Belangen der Bau und Kunstdenkmalpflege, sowie der Archäologischen Denkmalpflege haben Sie mit dem Schreiben vom 13.07.2010 erhalten. Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben, behält unsere Stellungnahme zu oben genanntem Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit	Kenntnisnahme
	Schreiben vom <b>13.07.2010</b>	Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 26 als Träger öffentlicher Belange (TOB) wie folgt Stellung: <b>Bau und Kunstdenkmalpflege:</b> Belange der Bau und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen. <b>Archäologische Denkmalpflege:</b> Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG).	Kenntnisnahme Hinweis auf generell einzuhaltende fachgesetzliche Regelung.
4.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Gesundheitsamt, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg Schreiben vom <b>04.10.2010</b>	Zum Immissionsgutachten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2010.  Bezug nehmend auf die oben aufgeführten Unterlagen kommt das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis zu folgenden Feststellungen:  Krematorien dürfen nach § 17 Satz 1, Bestattungsgesetz, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben werden. Die Genehmigung darf nach § 17 Satz 3 Bestattungsgesetz nur versagt werden, wenn das Krematorium oder dessen Betrieb den Anforderungen des § 19 Bestattungsgesetzes oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht entspricht. Nach § 19, Bestattungsgesetz, ist demnach ein	Kenntnisnahme          Kenntnisnahme Hinweis auf generell einzuhaltende fachgesetzliche Regelung. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, geht die Stadt Sinsheim aufgrund der Besonderheiten des Standorts davon aus, dass der Standort geeignet ist und eine Genehmigung unter Berücksichtigung von §§ 17 und 19 BestattG erreicht

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 31.08.2010 eingeholt wurden**

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		Krematorium würdig und entsprechend den polizeilichen Erfordernissen zu gestalten und zu betreiben.	werden kann.
		Entsprechend der Stellungnahme der Ministerin Frau Dr. Stolz, Ministerin für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg vom 18.04.2007 (Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode, Drucksache 14/116), weisen wir darauf hin, dass Krematorien so zu beschaffen sind, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten sind. Das Bestattungsrecht lässt Regelungen für den Bau und Betrieb von Krematorien hinsichtlich des Standortes, der Kapazitäten und der Umweltbeeinträchtigungen über die vorgeschriebene Beachtung sonstiger Rechtsvorschriften unberührt	Kenntnisnahme
		Nach der primären rechtsgültigen Festsetzung des Bebauungsplanes Oberer Renngrund sind Anlagen für sportliche, kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke unzulässig. Ein Krematorium ist nach unserer Auffassung eine Anlage für kulturelle Zwecke. Die Stadt Sinsheim beabsichtigt durch die vorgelegten Unterlagen, ein Änderungsverfahren durchzuführen mit dem Ziel, ein Sondergebiet Krematorium im Bebauungsplan auszuweisen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg äußert sich zu dieser Problematik in der bereits erwähnten Anfrage im Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/1660, vom 18.04.2007 folgendermaßen: Das Ministerium für Arbeit und Soziales ist der Ansicht, dass ein Gewerbegebiet grundsätzlich kein passender Ort ist, an dem ein Krematorium würdevoll betrieben werden kann. Allerdings hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 30.06.2005 die Auffassung vertreten, dass ein Krematorium im Ausnahmefall durchaus mit der Eigenheit eines Gewerbegebietes vereinbar sein kann. Die Genehmigungsbehörde muss sich somit mit den Besonderheiten des jeweiligen Gewerbegebietes auseinandersetzen und in jedem Einzelfall entscheiden.	Kenntnisnahme In der Tat laufen die teilweise widersprüchlich erscheinenden Urteile, Aussagen bzw. Wertungen letztendlich auf eine Prüfung des Einzelfalls hinaus. Die Stadt Sinsheim davon aus, dass - entsprechend den Regelungen des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes - ein Krematorium so platziert, gestaltet und betrieben sein muss, dass es einen würdigen Rahmen bieten kann und dem Ruhebedürfnis der Trauernden Rechnung tragen kann. Die Stadt Sinsheim hat verschiedene Planungsalternativen erwogen und sich aus städtebaulichen Gründen für den hier vorgesehenen Standort entschieden. Dabei hat sie etwaige Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Nutzung in einem (eingeschränkten) Gewerbegebiet gesehen, aber auch die Eigenheiten jenes Gewerbegebietes und des Standortes in den Blick genommen. Es handelt sich um ein ausgesprochen durchgrüntes Gewerbegebiet mit geringer Nutzungsdichte und der Standort des Krematoriums liegt am Rand des Gewerbegebietes in nächster Nähe (60 m) zum Friedhof. Durch die Änderungen im Bebauungsplan einerseits und durch den ergänzenden städtebaulichen Vertrag andererseits wird für eine Abschirmung des Krematoriums vom Gewerbegebiet Sorge getragen. Insofern werden etwa

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 31.08.2010 eingeholt wurden**

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			verbleibende Nutzungskonflikte gesehen, aber aus den oben genannten Gründen von der Stadt Sinsheim akzeptiert.
		Bezüglich des vorgelegten Immissionsgutachtens der Fa. IMA vom 17.06.2010 sowie dem städtebaulichen Vertragsentwurf zwischen der Stadt Sinsheim und dem zukünftigen Betreiber des Krematoriums sind die Stellungnahmen des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes und Umweltamtes einzuholen.	Kenntnisnahme Das Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz wurde ebenfalls beteiligt
		Zu den in Tabelle 5.1 im Anhang des Vertragsentwurfes aufgeführten Richtwerten im Massestrom beim Parallelbetrieb beider Öfen unter Vollast für die Schadstoffe Dioxine und Furane, Quecksilber, Blei, Stickoxide als NO <sub>2</sub> , Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff sowie Schwefeloxid als SO <sub>2</sub> in Grundlage einer Garantieerklärung des Betreibers kann das Gesundheitsamt keine Angaben machen. Hier sind die Stellungnahmen der entsprechenden Fachämter einzuholen. Bewertungsgrundlage wird die 27. Bundes-Immissionsschutzverordnung sein	Kenntnisnahme Die Stellungnahmen werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt.
		Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass für die Erlaubnis zur Feuerbestattung eine so genannte zweite Leichenschau gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Erlaubnis zur Feuerbestattung darf nur erteilt werden, wenn neben der Todesbescheinigung und der Bescheinigung der Ortpolizeibehörde des Sterbeortes, dass Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod fehlen, auch die Bescheinigung eines Arztes vorliegt, dass er bei einer Untersuchung der Leiche keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt hat (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung). Die ärztliche Bescheinigung über die zweite Leichenschau darf nur ausgestellt werden von <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Arzt des für den Sterbeort oder des Einäscherungsortes zuständigen Gesundheitsamt</li> <li>• einem Arzt eines Gerichtsmedizinischen Institutes</li> <li>• einem Arzt, der über besondere Kenntnisse auf gerichtsmedizinischen Gebiet verfügt und von dem Gesundheitsamt zur</li> </ul>	Kenntnisnahme Hinweis auf generell einzuhaltende fachgesetzliche Regelung. Bauplanungsrechtlich nicht relevant. Relevant erst für den Betrieb.

## Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "

### Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 31.08.2010 eingeholt wurden

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Ausstellung solcher Bescheinigungen berechtigt worden ist oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>einen sonstigen Arzt der in einem anderen Bundesland zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt ist.</li> </ul>	
5.	<p>Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Wasserrechtsamt, Untere Wasserbehörde Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg Schreiben vom <b>28.09.2010</b></p>	<p>Wasserversorgung / Grundwasser Und Abwasserbeseitigung / Gewässeraufsicht</p> <p>In der vorliegenden Begründung zur Bebauungsplanänderung steht unter Punkt 5.1.5 Ver- und Entsorgung: „Es erfolgt keine Änderung gegenüber dem rechtsgültigen Bebauungsplan.“ Ebenso wird im Umweltbericht folgendes ausgeführt: 3.14 Wasserrecht „Die Regelungen bzw. Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Oberer Renngrund“ werden durch die Änderung nicht verändert. Es werden also durch die vorliegende Änderung wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt. Daher bestehen aus der Sicht des Referates Kommunalabwasser / Industrieüberwachung / Gewässeraufsicht keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken.</p> <p>Aus abwassertechnischer Sicht seien noch zwei Bemerkungen angefügt, bzw. aus unserer Stellungnahme zur ersten Änderung wiederholt:</p> <p>Sollten beim Verfahren der Rauchgasreinigung und/oder der Verbrennung Abwässer anfallen, welche über die öffentliche Kanalisation der Stadt Sinsheim abgeleitet werden sollen, so ist mit dem Wasserrechtsamt Kontakt aufzunehmen, damit entschieden werden kann, ob das anfallende Abwasser vor Einleitung in die Kanalisation vorzubehandeln ist. Eine solche Vorbehandlungsanlage bedarf i.d.R. einer wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Beim ursprünglichen Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungsverfahren aus dem Jahre 2001 konnte schon aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht Stellung genommen werden, da in den damals vorgelegten Unterlagen keine Angaben zur Entwässerung des</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme Bauplanungsrechtlich nicht relevant. Relevant für die Baugenehmigung.</p> <p>Kennntnisnahme Nicht relevant für diese Teiländerung des Bebauungsplans.</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 31.08.2010 eingeholt wurden**

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Gebietes vorhanden waren (siehe Stellungnahme des Wasserrechtsamtes vom 25.5.2001). Obwohl darauf hingewiesen wurde, dass rechtzeitig vor Baubeginn ein Entwässerungsentwurf dem Wasserrechtsamt zur Prüfung vorzulegen ist, ist dies nicht erfolgt. Mittlerweile ist bekannt, dass das Gebiet mittels einer Trenn- oder modifizierten Mischkanalisation bestimmte Flächen direkt in die Elsenz entwässert. Obwohl gestattungspflichtig, wurde die Einleitung in die Elsenz bisher weder wasserrechtlich erlaubt noch überhaupt beantragt. Vor Jahren wurde das Wasserrechtsamt mündlich darüber informiert, dass dies gemeinsam mit dem Gesamtentwässerungsplan des Stadtteils Reihen erfolgen soll. Auch dieser Entwässerungsplan liegt bisher noch nicht vor.</p>	
6.	<p>Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Wasserrechtsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg Schreiben vom <b>06.10.2010</b></p>	<p><b>Bodenschutz und Altlasten</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung einer Teilfläche des Plangebietes Oberer Renngrund als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Krematorium. Bei Einhaltung der zulässigen Emissionswerte und beschränktem Bypassbetrieb wird keine Besorgnis gesehen, dass durch die emittierten Gase und Stäube schädliche Bodenveränderungen entstehen können</p>	Kenntnisnahme
7.	<p>Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg Schreiben vom <b>30.06.2010</b></p>	<p>Hinweis auf die Vorgaben der zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und Verkehrslärm (16. BImSchV), sowie Verträglichkeit mit der Nachbarschaft (TA Luft) gemäß BImSchG §§ 22 und 50, der 27. BImSchV, sowie der 22. BImSchV i.V. mit der TA-Luft. Das vorliegende Immissionsgutachten der Firma iMA kommt zu dem Schluss, dass der Immissionsbeitrag des geplanten Krematoriums an allen untersuchten Aufpunkten unter der Irrelevanzschwelle liegt. Im konkreten Bauvorhaben ist dann vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass bei dem geplanten Vorhaben (Betrieb und Anlagen), der</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregungen beziehen sich nicht auf das bauplanungsrechtliche Verfahren sondern auf den Anlagenbau und somit auf das Baugenehmigungsverfahren, in dem der Nachweis erbracht werden muss dass alle geforderten Werte eingehalten werden. Gleichwohl gab es im vorliegenden Fall eine Vorverlagerung der Erörterung hierüber in das Bebauungsplanverfahren und es wurde ein Immissionsgutachten erstellt. Im Sinne einer vorsorgenden Planung wird durch einen städtebaulichen Vertrag, der Voraussetzung für den Satzungsbeschluss ist, bereits auf der Ebene der Bauleitplanung seitens der Stadt ein mehr an Vorsorgemaßnahmen</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 31.08.2010 eingeholt wurden**

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Stand der Technik eingehalten wird und neben der Begrenzung der Betriebsstunden eine Überwachung gem. der 27. BImSchV erfolgt.</p> <p>Die Planung sieht die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Krematorium vor. Ein Krematorium für menschliche Leichen mit einem Raum für eine Einäscherungszeremonie (Pietätsraum) wäre in einem Gewerbegebiet nicht allgemein zulässig (BVerwG vom 20.12.2005; 4B 71/05). Das Krematorium fällt unter den städtebaulichen Begriff einer „Anlage für kulturelle Zwecke“. Somit ist die Ausweisung eines zweckgebundenen Sondergebietes „Krematorium“ unter Abwägung unterschiedlicher Belange möglich.</p> <p>Wir regen an, in die Festsetzung aufzunehmen: Bei Störungen im Anlagenbetrieb sind Art und Dauer der Störung aufzuzeichnen und der Stadt Sinsheim als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mitzuteilen.</p>	<p>eingefordert als nach den zitierten Rechtsgrundlagen erforderlich ist. Hinsichtlich der Schadstoffe in der Luft werden die Grenzwerte der TA Luft und der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) eingehalten bzw. unterschritten. Hinsichtlich der Lärmemissionen werden die Immissionswerte der TA Luft eingehalten bzw. unterschritten. Hinsichtlich des induzierten Verkehrs bzw. Verkehrslärms sind durch das Sondergebiet mit der geplanten Anlage in den relevanten Verkehrsrelationen keine messbaren Veränderungen zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt Die Anregung ist im städtebaulichen Vertrag verankert, da Vorgaben zur Anlagentechnik und zum Betrieb im Bauplanungsrecht nicht vorgesehen sind bzw. hierzu durch § 11 BauGB eine mit dem Baurecht gekoppelte Regelungsmöglichkeit über den städtebaulichen Vertrag geschaffen wurde.</p>
8.	<p>Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, General-Siegel-Straße 12, 74889 Sinsheim Schreiben vom <b>24.06.2010</b></p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Änderung nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
9.	<p>Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz,</p>	<p>Der seit 03. Mai 2002 rechtskräftige Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Oberer Renngrund" soll geändert werden. Die 1. Änderung des</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "**

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 31.08.2010 eingeholt wurden**

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
	<p>Untere Naturschutzbehörde, General-Siegel-Straße 12, 74889 Sinsheim</p> <p>Schreiben vom <b>22.10.2010</b></p>	<p>Bebauungsplanes befindet sich nach den Angaben in der Begründung zum Änderungsentwurf noch im Verfahren. Ergänzend zum laufenden Änderungsverfahren wurde der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung gefasst. Dieser nun zur Beurteilung vorgelegte Entwurf betrifft eine Teilfläche von 1.750 m<sup>2</sup>. Ziel ist die Festsetzung eines "Sonstigen Sondergebiets" mit der Zweckbestimmung Krematorium. Gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan ist die einzige Änderung die Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe für den geplanten Kamin auf eine maximale Höhe von 20 m.</p> <p>Nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten entsteht durch die Planänderung keine neue Eingriffssituation für Naturhaushalt und Landschaft. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen deshalb keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	
10.	<p>EnBW Regional AG Meisterhausstraße 11 74413 Ohringen</p> <p>Schreiben vom <b>13.09.2010</b></p>	<p>Auf das Schreiben an Sie vom 25. Juni 2010 wird verwiesen, es hat weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit. Weitere Anmerkungen oder Anregungen haben wir nicht</p>	<p>Kenntnisnahme Das Schreiben ist die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Insoweit wird auch auf den damaligen Beschluss hierzu verwiesen</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung"  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
1.	<p>Gleichlautendes Sammel- Unterstützungsschreiben auf einem Formblatt der „Initiative für die Bürger von Reihen gegen Errichtung und Betrieb eines Krematoriums“ mit Bezug auf</p> <p>Unterschrieben von 426 Personen</p>	<p>Krematorium in Reihen!                  Bürger, wir brauchen Eure Unterstützung!                  Die Stadt Sinsheim muss ihre Absichten in Sachen Krematorium in Reihen erneut offiziell offen legen, weil sie bei der vorhergehenden Veröffentlichung gravierende Fehler gemacht hat und befürchten muss, in einem Verfahren vor dem Mannheimer Verwaltungsgericht zu scheitern.                  Für uns bedeutet das, dass wir erneut Einwendungen einreichen werden gegen das im Baurechtsamt offen gelegte (Baurechtsamt in der Neulandstraße, altes Badenwerk-Gebäude). Das erfolgt unsererseits durch unsere Anwältin und sollte Eurerseits ebenfalls und zusätzlich durch Unterschrift auf diesem Blatt erfolgen.                  Einwendungen sind prinzipiell und grundsätzlich kostenlos; für Einwendende können keinerlei Kosten oder Rechtsfolgen entstehen. Unterschreiben können alle Menschen, auch aus Stadtteilen, auch Freunde, Bekannte, Kinder; es handelt sich nicht um ein förmliches Verfahren.                  Wir zählen auf Euch!                  Weil die Stadt im Baurechtsverfahren die Möglichkeit einer verkürzten Einwendungsfrist wählt, müssen wir diesmal möglichst schnell handeln!                  Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich aus bekannten Gründen weiterhin und erneut gegen die Änderung des Bebauungsplans zur Errichtung und zum Betrieb eines Krematoriums in Reihen bin und mache hiermit meine Einwendung geltend.</p>	<p>Kennnissnahme.                  Keine eigenständigen inhaltlichen Anregungen zum Bebauungsplan.</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
2.	<p>Schreiben von Rechtsanwältin Gratzel als Vertreterin von zwei Bürgern.                      Der inhaltliche Wortlaut des Anwaltsschreibens wurde auf einer Vielzahl von Briefen wiedergegeben und von 71 Personen unterzeichnet.</p>	<p>Der ausliegende Bebauungsplanentwurf wird von mir aus folgenden Gründen beanstandet:</p> <p>Die Bebauungsplanänderung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung schon nicht erforderlich. Auch besteht kein öffentliches Interesse an der Etablierung eines Krematoriums in Sinsheim-Reihen.</p> <p>Nachweislich bestehen jetzt schon Überkapazitäten zur Kremation in Baden-Württemberg. Ausweislich der Landtagsdrucksache aus dem Jahre 2007 (Drucksache 14/1160) erklärt die Landesregierung auf Frage, wie die vorhandenen Kapazitäten zur Kremation in Baden-Württemberg bewertet werden, konkret folgendes:</p> <p>„Nach hier vorliegenden Erkenntnissen bestehen in Baden-Württemberg Überkapazitäten im Bereich der Kremation Verstorbener, ein Mangel an Möglichkeiten zur Einäscherung ist jedenfalls nicht erkennbar.“</p> <p>Der Bebauungsplan selbst setzt für das Grundstück die Nutzungsart Feuerbestattungsanlage (Krematorium) fest, ohne dessen Umfang in irgendeiner Form zu beschränken.</p> <p>In der ausliegenden Bebauungsplanbegründung wird lediglich erwähnt, dass der Betreiber mit rund 4.000 Verbrennungen pro Jahr „rechnet“; eine verbindliche Einschränkung enthält der Bebauungsplan selbst hierzu nicht; der städtebauliche Vertrag kann wie noch näher darzulegen sein wird eine verbindliche Beschränkung gleichfalls nicht bieten. Außerdem widerspricht die in der Bebauungsplanbegründung angegebene Anzahl von jährlichen Verbrennungen schon den im städtebaulichen Vertrag angegebene jährliche Betriebsstundenzahl von maximal 8.760. Nach den eigenen Angaben des Betreibers in der Besprechung vom 16.08.2010 dauert eine Kremierung rund 75 Minuten. Folglich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In deutschen Großstädten sind heute mehr als die Hälfte aller Beisetzungen Feuerbestattungen. Auch in der Kernstadt Sinsheim liegt der Anteil bereits bei 50%. Im gesamten Stadtgebiet aber erst bei rund 30%. Deutschlandweit bei rund 40%. In Mannheim aber bereits bei 70% (Mannheimer Morgen vom 26.11.2010). Auch in den Nachbarländern liegt der Anteil meist höher als 50% und mit 70% in Großbritannien am höchsten.</p> <p>Die Zunahme der Feuerbestattung ist unstrittig und der Trend wird sich u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen. Die Annahme, dass man in Zukunft mehr Kapazitäten benötigen wird, ist daher mehr als gerechtfertigt und ebenso das öffentliche Interesse daran. Wo genau der Anteil der Feuerbestattungen in Zukunft liegen wird, kann niemand genau prognostizieren. Bei 11.284 Sterbefällen im Jahr 2009 in der Region Rhein-Neckar und 26.443 im Regierungsbezirk Karlsruhe (statistischem Landesamt) wird man aber, selbst wenn nicht die 70% Anteil von Mannheim oder Großbritannien erreicht werden, Mehrkapazitäten in möglichst zentraler verkehrsgünstiger Lage benötigen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im städtebaulichen Vertrag erfolgte eine Beschränkung der Betriebsstunden für sämtliche Öfen auf 8.760 h pro Jahr. An Sonn- und Feiertagen werden keine Kremierungen vorgenommen. Nach 21:00 und vor 6:00 werden keine Kremierungen begonnen.</p> <p>Einschränkungen, wie sie den Verfassern vorschweben, lassen sich nach den einschlägigen Regelungen des § 9 Abs. 1 BauGB und § 1 BauNVO jedenfalls nicht vornehmen, da sie nicht im so genannten „Festsetzungskatalog“ vorgesehen sind. Daher ist es zulässig und geboten, solche städtebaulich erwünschten Einschränkungen, wie hier geschehen, in einem ergänzenden städtebaulichen Vertrag zu regeln.</p> <p>Da die Öfen nicht in jeder Pause heruntergefahren werden, lässt sich aus der zulässigen Betriebsstundenzahl nicht einfach auf die Zahl der Verbrennungen</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung"  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>wären selbst nach den vertraglichen Vorgaben schon rund 7000 Kremierungen jährlich zulässig; der Bebauungsplan selbst jedoch lässt mangels irgendwelcher Einschränkungen letztlich einen Betrieb rund um die Uhr zu. Die Planung lässt daher eine „industrielle Leichenverbrennung“ zu, dessen Kapazitätsauslastung zwangsläufig einen „Toten-Import“ mit sich bringt. Denn weder der örtliche noch der regionale Bedarf kann zu einer Kapazitätsauslastung führen.</p>	<p>schließen. Auch die Dauer der Kremierung, die ja nicht nur die Verbrennung umfasst, ist oftmals länger. In Mannheim mit ebenfalls 2 Öfen werden pro Tag zwischen 13 und 17 Einäscherungen vorgenommen und pro Jahr waren es rund 4.000.</p>
		<p>Überdies sind die in der Region schon vorhandenen Krematorien in Heidelberg und Mannheim etwa ohne weiteres in der Lage, sämtliche in der Region anfallende Kremierungen vorzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aussage mag heute noch zutreffen (wobei ein Beleg nicht angeführt wird), aber in Zukunft nicht mehr. Die Zunahme der Feuerbestattung ist unstrittig und der Trend wird sich u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen. Die Annahme, dass man in Zukunft mehr Kapazitäten benötigen wird, ist daher mehr als gerechtfertigt. Wo genau der Anteil der Feuerbestattungen in Zukunft liegen wird, kann niemand genau prognostizieren. Bei 11.284 Sterbefällen im Jahr 2009 in der Region Rhein-Neckar und 26.443 im Regierungsbezirk Karlsruhe (statistischem Landesamt) wird man aber, selbst wenn nicht die 70% Anteil von Mannheim oder Großbritannien erreicht werden, Mehrkapazitäten in möglichst zentraler verkehrsgünstiger Lage benötigen.</p>
		<p>Bereits die planungsrechtlich zulassungsfähige Größe eines Krematoriums, jedenfalls in Verbindung mit dem gewählten konkreten, von Gewerbebetrieben umgebenen Standort ist pietätlos. Gerügt wird insoweit auch, dass die Planung die friedhofsrechtlichen Vorgaben für Bestattungsreinrichtungen dieser Art nicht erfüllen kann.</p> <p>Der Standort - von einem Gewerbegebiet umrahmt - verletzt die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit. Das Gewerbegebiet, welches den Standort umgibt, steht den verschiedenartigsten betrieblichen Betätigungen offen, vom kleinen Handwerksbetrieb über Handel- und Dienstleistungsunternehmen bis hin zu industriellen Großbetrieben. Eine derartige Umgebung führt dazu, dass die Totenverbrennung in einer Weise gewerblich-technisch geprägt wird, die mit der aus</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass sich in der Gesellschaft ein Wandel vollzogen hat und die hier vorgetragene Einschätzung keinesfalls als die alleinige richtige gelten kann. Gleichwohl geht die Stadt Sinsheim davon aus, dass - entsprechend den Regelungen des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes - auch ein Krematorium so platziert, gestaltet und betrieben sein muss, dass es einen würdigen Rahmen bieten kann und dem Ruhebedürfnis der Trauernden Rechnung tragen kann. Die Stadt Sinsheim hat verschiedene Planungsalternativen erwogen und sich aus städtebaulichen Gründen für den hier vorgesehenen Standort entschieden. Dabei hat sie etwaige Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Nutzung in einem (eingeschränkten) Gewerbegebiet</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>der Ehrfurcht vor dem Tod und dem pietätvollem Umgang mit den Verstorbenen erwachsenden kulturellen Einbindung des Krematoriums nicht zu vereinbaren ist. Das bestehende Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ steht einer Herausnahme und Umwidmung des einzelnen Grundstücks, um dort eine Feuerbestattungsanlage (Krematorium) zu errichten, damit erkennbar entgegen.</p>	<p>biet gesehen, dabei allerdings wiederum die Eigenheiten jenes Gewerbegebiets in den Blick genommen. Es handelt sich dabei um ein ausgesprochen durchgrüntes Gewerbegebiet welches nur moderat und keinesfalls mit industriellen Großbetrieben bebaut werden darf und landschaftlich attraktiv liegt.</p> <p>Auch das Krematorium in Landau liegt innerhalb eines Gewerbegebietes und das Krematorium Mannheim liegt an einer der Haupteinfallstraßen der Stadt gegenüber dem Universitätsklinikum neben einer Kleingartenanlage. Neben den Rettungswagen, dem Rettungshubschrauber, dem normalen Großstadtverkehr muss hier auch mit Gartengeräuschen aus der Kleingartenanlage gerechnet werden (Rasenmäher, Häcksler).</p> <p>Sie hat dabei ferner betrachtet, dass der Standort des Krematoriums am Rand des Gewerbegebiets und in nächster Nähe (60 m) zum Friedhof liegt. Der Standort ist nicht von Gewerbebetrieben umgeben hat am Rande des Gewerbegebietes aber gleichzeitig ausreichend Abstand zur Wohnbebauung.</p> <p>Durch die Änderungen im Bebauungsplan einerseits und durch den ergänzenden städtebaulichen Vertrag andererseits wird für eine Abschirmung des Krematoriums vom Gewerbegebiet Sorge getragen. Insofern werden etwa verbleibende Nutzungskonflikte gesehen, aber aus den oben genannten Gründen von der Stadt Sinsheim akzeptiert.</p> <p>Es besteht keine Veranlassung anzunehmen, dass ausgerechnet der Standort in Reihen pietätlos sei und dass innerhalb des dortigen Krematoriums eine würdige Zeremonie nicht durchführbar ist.</p>
		<p>Es handelt sich vorliegend um eine unzulässige Einzelplanung. Diese verfolgt insbesondere keinen in § 1 BauGB niedergelegten Zweck der Bauleitplanung, sondern betrifft eine Einzelregelung im vorgeschobenen privaten Interesse eines Einzelnen.</p> <p>Der ausliegende Bebauungsplan mit der vorgesehenen Festsetzung „Sondergebiet Feuerbestattungsanlage (Krematorium)“, die für sich betrachtet schon unzulässig sein dürfte, dient erkennbar lediglich zur Legalisierung und Fertigstel-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie bereits dargelegt, besteht ein öffentliches Interesse an Feuerbestattungen und auch eine städtebauliche Begründung für die Eignung des Standorts.</p> <p>Mit der Bebauungsplanänderung wird angestrebt, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen bei einem sich wandelnden Bestattungswesen miteinander und für Sinsheim und die Region in Einklang zu bringen.</p> <p>Um eine sichere planungsrechtliche</p>

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>lung des bereits errichteten Rohbaus, obwohl an diesem Standort städtebaulich der Betrieb eines Krematoriums nicht zu vertreten ist.</p> <p>Mit der Planung wird dabei insbesondere einseitig der Betreiber begünstigt, ohne dass der Nachbar- und Immissionschutz -berücksichtigt wird, wie noch näher darzulegen sein wird.</p> <p>Das betroffene Grundstück wurde bekanntlich vormals von der Gemeinde selbst an den Betreiber des Krematoriums veräußert; wie sich aus Vermerken in der Bauakte ergibt, wurde das Grundstück „zur Errichtung eines Krematoriums veräußert“, folglich zweckgebunden. Bereits aus diesem Grunde liegt eine unzulässige Vorwegbindung vor. Erschwerend hinzu kommt vorliegend, dass die Gemeinde zuvor eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilte, entsprechend den Vermerken in der Bauakte sogar von dessen Rechtswidrigkeit Kenntnis hatte und keine Angrenzerbeteiligung durchführte, sie folglich in rechtlich bedenklicher Weise an der Schaffung vollendeter Tatsachen mitwirkte.</p> <p>Die vorliegende Einzelfallplanung dient damit nicht erkennbar der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, wie in § 1 Abs. 3 BauGB vorgesehen. Auch das Abwägungsgebot wird durch die (nachträgliche) Planung letztlich verletzt.</p>	<p>Grundlage auf Basis eines umfassenden Abwägungsvorgangs zu schaffen, hat sich die Stadt Sinsheim entschlossen, den Bebauungsplan diesbezüglich zu ändern und ein entsprechendes Sondergebiet auszuweisen.</p> <p>Wie oben dargelegt ist das Vorhaben ebenso gerechtfertigt wie der städtebaulich und verkehrlich günstige Standort. Auch wenn die zurückliegenden Entscheidungen formalrechtlich nachzubessern sind, besteht keine Veranlassung sie zu revidieren.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Öffentlichkeit und damit selbstverständlich auch die Nachbarn beteiligt. Die Stadt kann auf Anregungen zur Konfliktvermeidung reagieren. So wurde im vorliegenden Fall Wert auf eine ausreichende Abschirmung des Grundstücks gelegt und die Festsetzung zu den Einfriedungen entsprechend ausgestaltet. Die Stadt darf und muss entgegenstehende private Belange aber auch bewerten und dann abwägend beurteilen.</p> <p>Die Stadt Sinsheim vertritt analog zur Stadt Landau, mit ihrem Krematorium im Gewerbegebiet, und in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber, der nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für kulturelle Zwecke in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässt, die Auffassung, dass eine solche Ausnahme hier rechtlich und städtebaulich gerechtfertigt ist. Um die Einmaligkeit dieser Ausnahme und den Standort zu manifestieren, hat sich die Stadt entschieden, nicht die generelle Möglichkeit einer Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im Bebauungsplan zu verankern sondern vorhabensbezogen ein sonstiges Sondergebiet festzusetzen.</p>
		<p>Alternativstandorte wurden nicht bzw. nicht ausreichend untersucht. Ein möglicher Alternativstandort, der nicht weiter beleuchtet wurde, stellt neben dem zunächst ursprünglich in Autobahnnähe ins Auge gefassten Standort unter anderem das sogenannte alte Hornbach-Areal in Sinsheim dar, welches eher die Ansprüche und Anforderungen an ein Krematorium, insbesondere aufgrund idealer Gebietslage, mögliche Ansiedlung von Bestattungs- und Gärtnerunternehmen, großen Parkmöglichkeiten, kurzer Strecke von und zur Autobahnausfahrt, erfül-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind Alternativstandorte außerhalb des Geltungsbereichs nicht zu untersuchen. Gleichwohl hat die Stadt Sinsheim vor Erlass des Aufstellungsbeschlusses und im Zuge der parallelen Änderung des FNP sich mit weiteren Standorten beschäftigt, diese allerdings aus städtebaulichen Gründen verworfen. Das hier angesprochene Hornbach-Areal wurde dabei ausgeschlossen, da der Klimagutachter auf die besonders ungünstige Kessellage hingewiesen hat und da</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung"  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>len würde.                      Die mangelnde Alternativprüfung ist offensichtlich auch darauf zurückzuführen, dass das „wesentliche Planungsziel“ darin besteht, den aufgrund einer rechtswidrigen Baugenehmigung, die nachträglich zurückgenommen werden musste, vom Betreiber schon errichteten Rohbau im Nachhinein zu legalisieren.</p>	<p>dieses Areal von vielen störenden Nutzungen umgeben ist.                      Unzutreffend ist der Vorwurf, dass es der Stadt Sinsheim um die Legalisierung eines bereits begonnenen Bauvorhabens ging. Sie hält aus den bereits dargelegten Gründen den hier gewählten Standort für den geeigneten.</p>
		<p>Die Planung trägt den Vorgaben des § 2 Abs. 5 und 6 BauGB nicht ausreichend Rechnung.</p>	<p>Kenntnisnahme                      § 2 Abs. 5 und 6 BauGB gibt es nicht. Soweit dort § 1 Abs. 5 und 6 BauGB gemeint sein sollten, wird dem entgegengehalten, dass sich aus dem Bebauungsplan und den gesamten Abwägungsmaterialien ergibt, dass der Plangeber bemüht ist, sämtliche betroffenen Belange zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Insofern geht der nicht näher dargelegte, möglicherweise behauptete Verstoß gegen das Abwägungsgebot ins Leere.</p>
		<p>Sie verhindert u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, gerade auch vor dem Hintergrund, dass sich unmittelbar an das „Plangebiet“ in südlicher Richtung angrenzend die einzige Freifläche im Gebiet des Ortsteils Reichen befindet, die für eine weitere baulichen Entwicklung, gerade auch für Wohnbebauung, in Zukunft noch zur Verfügung steht, wie auch im Flächennutzungsplan dokumentiert ist.. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die übrigen Randzonen in ausgewiesenen Schutzgebieten (LSG, Wasserschutzgebiet) belegen sind. Eine Ansiedlung eines Krematoriums in dem planungsrechtlichen Umfang verhindert diese (einzige) Entwicklungsmöglichkeit gerade auch vor dem Hintergrund, dass das Nebeneinander von Wohnnutzung und eines Krematoriums der hier zugelassenen Größe erkennbar nutzungsverträglich darstellen und auch von der Bevölkerung nicht angenommen werden würde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Soweit es zu einem Aufstellungsbeschluss über die im Flächennutzungsplan auf dem angesprochenen Areal dargestellten geplanten Misch- und Wohnbauflächen kommt, kann und wird man bei der Ausgestaltung der bereits im FNP dargestellten Grünzäsur auf die Einhaltung ausreichende Abstände zwischen Wohnnutzung und Krematorium achten. Die städtebauliche Entwicklung an dieser Stelle, bleibt nach wie vor möglich.</p>
		<p>Die Planung beeinträchtigt weiter das Landschaftsbild ganz erheblich, gerade auch aufgrund des hohen Schornsteins.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan sind derzeit Gebäudehöhen von 12m zulässig. Als einzelner Anlagenbestandteil ist der Kamin mit 19m nicht dominierend und nicht hoch genug, um sich landschaftsbildprägend auszuwirken.</p>
		<p>Das mit der Planung zugelassene Vorhaben würde darüber hinaus Schadstoff-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Es gibt keine umliegende Wohnnutzung.</p>

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>und Lärmbelastungen hervorrufen, die insbesondere für die Bürger von Sinsheim-Reihen und gerade auch die umliegende Wohnnutzung unzumutbar wären.</p> <p>Eine Lärmquelle stellt dabei der durch das Vorhaben hervorgerufene Verkehr dar, welche nicht ermittelt und berücksichtigt wurde. Durch den Betrieb würden darüber hinaus Schadstoffe, wie insbesondere Dioxine, Furane und Staub, freigesetzt, bei Betriebsstörungen, die zwangsläufig vorkommen, sogar ungefiltert, welche zu unzumutbaren Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren führen können. Auch werden die durch den für den Betrieb notwendigen Einsatz von Flüssiggas hervorgerufenen Gefahren nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der Standort liegt am Rande eines Gewerbegebietes und ist durch eine Grünzäsur sowie den Friedhof von der nächstgelegenen Wohnbebauung getrennt. Hinsichtlich des Anlagenbetriebes müssen und werden die Immissionschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten, so dass Lärmbeeinträchtigungen auszuschließen sind.</p> <p>Durch den Verkehr, der ausschließlich durch das Gewerbegebiet die Anlage erreicht, kann keine Beeinträchtigung stattfinden. Zudem bewegt sich das Verkehrsaufkommen im Rahmen dessen, was mit Ausweisung des Gewerbegebietes dort zu erwarten war.</p> <p>Die Anlage kann, darf und wird nur in Betrieb gehen, wenn die entsprechenden Genehmigungen vorliegen und hierdurch sicher gestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen durch Schadstoffe zu erwarten sind.</p> <p>Selbst wenn es zu Störungen kommen sollte, so greifen in diesem Fall steuerungstechnische Regelmechanismen, die sicherstellen, dass die austretenden Mengen keine immissionsschutzrechtlich relevante Dimension erreichen.</p> <p>Durch einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag hat die Stadt Sinsheim im Übrigen dafür Sorge getragen, dass die zu erwartenden Immissionen unterhalb der Relevanzschwelle bleiben werden.</p> <p>Der Einsatz von Flüssiggas, ist eine Standardtechnik, die ohne Sicherheitsbedenken eingesetzt werden kann.</p>
		<p>Das vorliegende Gutachten ist anzuzweifeln, insbesondere da Kerndaten verfahrenstechnischer Natur vom Betreiber als Basis genommen wurden, die nicht verifizierbar sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Solange dies nicht näher erläutert und begründet wird, kann hierauf auch nicht eingegangen werden.</p>
		<p>Das „Plangebiet“ liegt soweit ersichtlich in der Zone III eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes. Die mit der Planung zugelassene Nutzung widerspricht insoweit auch dessen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffe.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Verbote zur Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen existieren nur für die inneren Schutz-zonen I und II von Wasserschutz-gebieten.</p> <p>In der Schutzzone III müssen nur Auflagen eingehalten werden, die, wenn die Schutzzone III, wie im vorliegenden Fall nochmals in eine innere (IIIA) und eine äußere (IIIB) unterteilt ist, in Zone IIIB nochmals geringer sind.</p> <p>Die Lage des Gewerbegebietes in Zone III B ist unproblematisch. Alle vorhandenen Auflagen der Rechtsverordnung können von den Gewerbebetrieben und</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung"  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>auch von einem Krematorium erfüllt werden.</p> <p>Nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz Ba-WÜ ist zudem grundsätzlich mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG, soweit nicht andere Vorschriften Abweichendes bestimmen, so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu verwenden oder zu behandeln, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</p>
		<p>Die Planung berücksichtigt weiterhin nicht, dass vorliegend die erforderliche Löschwassermenge nicht zur Verfügung steht und zu deren Realisierung auch ein Löschwasserrückhaltebecken erforderlich wäre.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Krematorium stellt keine höheren Anforderungen an die Löschwasserversorgung als das rechtskräftige Gewerbegebiet.</p>
		<p>Der ausliegende Bebauungsplan entwickelt sich (derzeit) nicht aus dem Flächennutzungsplan.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der FNP wird aktuell im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.</p>
		<p>Rein vorsorglich wird die Nichtbeachtung regionalplanerischer Vorgaben gerügt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es sind keine regionalplanerischen Vorgaben bekannt, die hier nicht beachtet werden und die Anregung enthält hierzu auch keine Hinweise.</p>
		<p>Der öffentlich ausgelegte städtebauliche Vertrag über die Regelung zu betrieblichen Abläufen im Rahmen des Betriebes eines Krematoriums entspricht schon nicht den Vorgaben des § 11 BauGB.</p> <p>Den Regelungsinhalten folgend enthält der Vertrag weitgehende Vorgaben und Beschränkungen der Betriebsabläufe, die in dieser Form einer Planrechtfertigung bedürfen und insoweit im Bebauungsplan selbst hätten geregelt werden müssen. Eine derart weitreichende Verlagerung in ein Vertragswerk ist unzulässig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde zur Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele einen städtebaulichen Vertrag abschließen. In der Begründung wird auf S. 5 ausgeführt, dass sich die konkrete Anlagentechnik zur Minderung der Emissionen oder des Grundwasserschutzes einer baurechtlichen Regelung entzieht.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag ist als Verwaltungsvertrag im BauGB verankert worden, um ihn angesichts der Komplexität städtebaulicher Gestaltungsaufgaben zu legitimieren und nicht das Instrumentarium der Bauleitplanung weiter ausdifferenzieren zu müssen.</p> <p>Im Mustererlass der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU zum städtebaulichen Vertrag heißt es unter Punkt 6.3.5 .... „Ist es erwünscht, in einem Baugebiet die Nutzung einzelner Gebäude oder Teilbereiche exakter festzuschreiben, als dies mit den Mitteln der Baunutzungsverordnung möglich ist, bieten sich ergänzende vertragliche Vereinbarungen an. Auch Betreiberpflichten oder nicht festsetzbare Nutzungseinschränkungen lassen sich vertraglich</p>

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			vereinbaren."
		Rein vorsorglich wird gerügt, dass die vorliegenden Regelungen den Regeln des Vergaberechts unterworfen sind und diese nicht beachtet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Welche Regelungen hier dem Vergaberecht unterworfen sein sollen, kann nicht nachvollzogen werden und wird in der Anregung auch nicht ausgeführt.
		Überdies ist der ausliegende Vertrag nicht geeignet, die Vorstellungen der Stadt zur Sicherung und Regelung der Betriebsabläufe ausreichend und bindend abzusichern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zunächst ist festzustellen, dass die Anlage keine Bau- und Betriebsgenehmigung erhält, wenn nicht alle Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung“ (27. BImSchVO) erfüllt sind. Allein damit ist die Anlage sicher und ohne Beeinträchtigungen der Umwelt und der Bürger zu betreiben. Durch einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag ist die Stadt Sinsheim bestrebt, über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus weitergehende Anlagen- und Steuerungsoptimierungen zu vereinbaren. Um dies zu dokumentieren, war der vom Betreiber hinsichtlich der Regelungsinhalte akzeptierte und unterzeichnete Vertrag mit seinem Einverständnis ausgelegt. Regelungsinhalte des Vertragsentwurfs waren nach der 1. Offenlage auch aufgrund von Anregungen aus der Offenlage ergänzt und konkretisiert worden. Dann hat Vertrag auch seine abschließende juristisch erforderliche Form erhalten. Erst vor und als Voraussetzung für den Satzungsbeschluss ist dann auch die Unterzeichnung der Stadt Sinsheim vorgesehen.
		Der Vertrag enthält keine ausreichenden Regelungen, um die darin enthaltenen Verpflichtungen des Betreibers auch (dauerhaft) abzusichern, insbesondere fehlt etwa eine Rechtsnachfolgeklausel.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In § 3 ist geregelt, dass sich der Betreiber zur dauerhaften Absicherung der Auflagen zur Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit verpflichtet. Außerdem ist im Vertrag vorgesehen, dass zahlreiche Regelungen dort als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung aufgenommen werden. Dies sichert zusätzlich die Geltung auch für etwaige Rechtsnachfolger, die sich die Nebenbestimmung zur Baugenehmigung ebenfalls entgegen halten lassen müssen. Unzutreffend ist die Behauptung, dass Regelungen des städtebaulichen Vertrages ungenügend seien und keine Rechtsfolgen für den Fall von Verstößen vorgesehen seien. Tatsächlich enthält der Vertrag eine Vielzahl von unterschiedlich abgestuften Sanktionen. Beim Bypassbetrieb hat die Stadt Sinsheim

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung"  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>das Recht, den weiteren Betrieb dann zu untersagen, wenn unter den dort näher geregelten Umständen ein Bypassbetrieb von 1 Stunde pro Jahr erreicht worden ist. Selbstverständlich hat die Stadt Sinsheim ebenso das Recht als Vertragspartnerin bei Überschreitung der Betriebsstundenzahl den weiteren Betrieb zu unterbinden. Sie kann die Einhaltung des Vertrages dort, wo keine Nebenbestimmungen zu Baugenehmigung vorgesehen sind, gerichtlich durchsetzen, wenn sich zeigt, dass der Betrieb gegen einzelne Bestimmungen verstoßen sollte. Von einem „Strafenkatalog“ etwa in Form von vereinbarten Strafzahlungen bei Verstoß gegen die eine oder andere Regelung hat die Stadt Sinsheim bewusst abgesehen, um nicht gegenüber dem Vertragspartner oder Dritten den Eindruck zu erwecken, sie rechne mit etwaigen Verstößen und akzeptiere diese – gegen Strafzahlung – in geringfügigem Ausmaß.</p> <p>Unberechtigt ist im Übrigen der Vorwurf, dass der Vertrag eine Vielzahl sprachliche Ungenauigkeiten und unbestimmte Begriffe enthalte. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind zum einen ein übliches Mittel, um eine Handhabe für Situationen zu haben, die im Voraus noch nicht im Einzelnen konkret absehbar sind. Der Vertrag dürfte im Übrigen ausgesprochen exakte Regelungen hinsichtlich solcher Sachverhalte vorsehen, die bereits jetzt absehbar sind.</p>
		Selbst die im eingeholten Gutachten der IMA auf Anlagenseite geforderten, technisch möglichen Voraussetzungen werden im Vertrag nicht vollständig, bzw. nicht ausreichend umgesetzt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ohne dass dies genauer ausführt wird kann dem nicht gefolgt werden.
		<p>Dies gilt gerade auch im Hinblick auf Regelungen zur Sicherung der übernommenen Garantien und Verpflichtungen. Der Vertrag sieht bspw. keine Rechtsfolgen vor für den Fall, dass etwa die angedachten Betriebsstunden von maximal 8760 pro Jahr überschritten werden oder der Rauch nicht ausschließlich durch den Schornstein ins Freie geleitet wird. Gleiches gilt bspw. auch für den Fall, dass der Betreiber entgegen seiner übernommenen Verpflichtung Leichen mit Herzschrittmachern verbrennt.</p> <p>Völlig ungenügend sind bspw. auch die Regelungen zum Bypass-Betrieb, zumal</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes, so wie er im Vertrag vereinbart ist, erfolgt über den Emissionsauswerterechner und die kontinuierlichen Emissionsmessungen. Wenn es durch Verstöße oder Vorfälle egal welcher Art zu Überschreitung der garantierten Werte kommt, wird die Anlage stillgelegt. Dies wird als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen.</p> <p>Das im Bebauungsplan formulierte Ziel der Stadt über die ohnehin zu erfüllenden rechtlichen Anforderungen hinaus Möglichkeiten zur Optimierung des Immissionsschutzes zu finden und vertrag-</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>die vorgesehene Untersagungsberechtigung der Stadt nicht als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen werden soll.</p> <p>Auch das abgeänderte „Regelwerk“ krankt weiterhin daran, dass eine Vielzahl sprachlicher Ungenauigkeiten enthalten sind, unbestimmte Begriffe verwendet werden, die einer Auslegung „Tür und Tor“ öffnen und weiterhin auch Regelungen darüber fehlen, wie etwa angedachte Verpflichtungen konkret ausgestaltet und überprüft werden.</p> <p>Der ausliegende Vertrag ist nach alledem insbesondere für den angedachten Zweck und die in der Bebauungsplanbegründung in Ziff. 1 und Ziff. 5.1.8 ausdrücklich benannten Ziele gänzlich ungeeignet.</p>	<p>lich zu vereinbaren wurde erreicht.</p> <p>Der angesprochene Bypassbetrieb stellt im Übrigen eine Ausnahmesituation dar, von der die Stadt Sinsheim ausgeht, dass diese voraussichtlich nicht eintraten wird. Schließlich hätte die Ausübung des für diesen Fall der Stadt Sinsheim eingeräumten Untersagungsrechts, nämlich bei Erreichen eines Bypassbetriebs von 1 Stunde pro Jahr in den dort näher beschriebenen Fällen den voraussichtliche wirtschaftlichen Ruin des Betreibers zur Folge. Schon deswegen wird naheliegenderweise davon ausgegangen, dass der Betreiber alles tun wird, um jeden Bypassbetrieb sicher auszuschließen. Andererseits geht die Stadt Sinsheim davon aus, dass – für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines solchen Bypassbetriebes mit einer Maximaldauer von 1 Stunde pro Jahr – die Folgen für die Nachbarschaft und Umgebung vernachlässigbar oder jedenfalls hinnehmbar sind.</p>
		<p>Der ausliegende Bebauungsplan erfüllt nicht die gesetzlichen Vorgaben des § 2 a BauGB. Insbesondere wird danach ein Umweltbericht gefordert, der unter anderem eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden als auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen hat; der ausliegende Umweltbericht ist insoweit defizitär.</p> <p>Die ausliegende Bebauungsplanbegründung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darlegung, dass die vorliegende Teiländerung lediglich rund 1.750 qm betrifft und insoweit durch die Änderung keine Beeinträchtigung und negative Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Gerügt wird insoweit gerade auch, dass keinerlei Erhebungen vorgenommen wurden, obwohl der ursprüngliche Bebauungsplan bereits vor Jahren aufgestellt wurde und die damaligen umweltbezogenen Stellungnahmen, insbesondere der damalige Umweltbericht, nicht öffentlich mit ausgelegt wurden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der vorliegenden Teiländerung des Bebauungsplanes muss der rechtlich genehmigte Bebauungsplan und damit die auf der Fläche zulässige Bebauung zu Grunde gelegt werden. Eine Betrachtung der Zeit bzw. des Zustands vor Rechtskraft des gültigen Bebauungsplanes scheidet aus. Das Areal darf jederzeit auch mit einer Verbrennungsanlage (z.B. Schreinerei) bebaut werden, soweit diese die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.</p> <p>Die Umweltprüfung für die Teiländerung muss nur die umweltrelevanten Änderungen gegenüber dem bisher schon zulässigen prüfen. Die einzige Änderung ist, dass für den Kamin als Anlagenteil die zulässige max. Bauhöhe von 12m bis auf 19m überschritten werden darf. Dies hat aber keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p> <p>Wie vorher auch, sind alle neben dem Baurecht zu berücksichtigenden fachgesetzlichen Regelungen (Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Bodenschutzgesetz) zu beachten.</p>
		<p>Gerügt wird des Weiteren die fehlerhafte Beteiligung des Ortschaftsrates Reichen, insbesondere, dass dieser vor Erlass</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>des Aufstellungsbeschlusses nicht gehört worden sein soll.</p>	<p>15.10.2010 verwiesen:                      Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Nach § 12 Abs. 2 Ziffer 2.5 der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim ist die Aufstellung von Bauleitplänen eine solche wichtige Angelegenheit. In Bezug auf die hier in Rede stehende Änderung des Bebauungsplans „Oberer Renngrund“ fasste der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in seiner Sitzung am 03.11.2009 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Der Ortschaftsrat Reihen wurde hierzu vorher angehört. Dieses Änderungsverfahren läuft derzeit noch und ist bislang nicht abgeschlossen. Am Ende dieses Verfahrens steht der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB. Der Ortschaftsrat Reihen wird vor diesem Satzungsbeschluss des Gemeinderats nochmals angehört. Da nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe das komplette (Aufstellungs- bzw. Änderungs-) Verfahren in Bezug auf einen konkreten Bebauungsplan als insgesamt eine Angelegenheit im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO anzusehen ist, bedarf es nicht vor jedem Verfahrensschritt, der im Gemeinderat behandelt wird, einer (erneuten) Anhörung des Ortschaftsrats. Dadurch, dass dieser vor dem Aufstellungsbeschluss und dem abschließenden Satzungsbeschluss angehört wird, wird dem Erfordernis des § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO nach Auffassung des Regierungspräsidiums ausreichend Rechnung getragen. Die gleichen Erwägungen gelten nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe auch in Bezug auf die derzeit im sog. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführte Fortschreibung des Flächennutzungsplans</p>
		<p>Der Planentwurf enthält eine „widersprüchliche“ Höhenfestsetzung. Nach den textlichen Festsetzungen ist die Gebäudehöhe bis maximal 214,4 m (entspricht 19 m) zulässig; demnach wäre nicht nur ein Schornstein (wie wohl gemeint) bis 19 m Höhe zulässig, sondern uneingeschränkt etwa auch der Gebäudekomplex selbst. Insoweit führt sie zu einer wesentlichen Verschlechterung im Verhältnis zur derzeit bestehenden Hö-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      In den Festsetzung heißt es:  <i>Alle Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Oberer Renngrund“ gelten auch im Bereich der Teiländerung „Oberer Renngrund, 2. Änderung“ fort, wenn sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen geändert werden.                      Die maximale Gebäudehöhe darf durch den Kamin der Anlage bis zu einer ma-</i></p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>henbeschränkung von 12 m.</p> <p>Der Planentwurf beruht auf einer ungenügenden Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Belange.</p> <p>Meine Interessen als Bürger werden ebenso wie die Interessen, der Eigentümer von Grundstücken in der Umgebung, die bereits seit vielen Jahren mit Wohnhäusern bzw. Gewerbebetrieben bebaut sind - in unangemessener Weise zurückgestellt.</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Nutzungsart (Krematorium) würde zu einer erheblichen Wertminderung der Grundstücke in der Umgebung führen. Alleine schon die Tatsache, dass ein Krematorium in der Nachbarschaft existiert führt zu einem Verlust des Verkehrswertes. Die Ihnen vorliegende Auskunft des Immobilienverbandes Deutschland IVD vom 27.07.2010 belegt dies eindeutig.</p>	<p>ximalen Höhe von 214,4 m ü.NN (19 m über EGFH) überschritten werden.</p> <p>Damit ist ausgeschlossen, dass andere Anlagenteile oder Gebäude höher werden als im bestehenden Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt hat in der Abwägung unter Beachtung aller widerstreitenden Interessenslagen einen geeigneten Kompromiss gefunden.</p> <p>Aus Gründen der Pietät wäre das Krematorium im benachbarten Friedhof vorzuziehen gewesen. Baurechtlich und immissionsschutzrechtlich wäre dies zwar möglich aber die Stadt wollte dies aufgrund der benachbarten Wohnnutzung vermeiden. Außerdem sprachen verkehrstechnische Gründe gegen diesen Standort.</p> <p>Aufgrund der Dimension und der sich wandelnden Einstellung der Gesellschaft zu Feuerbestattungen wäre, wie das Beispiel Landau zeigt, auch eine Errichtung innerhalb des Gewerbegebietes statthaft, sofern dort Anlagen für kulturelle Zwecke erlaubt sind.</p> <p>Der Kompromissstandort liegt formal noch im Gewerbegebiet aber an dessen Rand und in Nachbarschaft zu Friedhof. Zu den bestehenden Wohnnutzungen wird ein ausreichender Abstand eingehalten, der Grünzug und der Friedhof sowie das insgesamt stark durchgrünte Gewerbegebiet sichern eine angemessene Umgebung und bei Bedarf kann direkt auf den Friedhof mit seiner Kapelle zugegriffen werden.</p> <p>Auch in Pforzheim liegen die ersten Wohnhäuser in vergleichbarer Entfernung zum Krematorium.</p> <p>Objektiv betrachtet, sind die Befürchtungen nicht begründbar, denn eine unmittelbare Nachbarschaft, die dies möglicherweise begründen könnte, liegt nicht vor. Zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Standort liegen der Friedhof und zusätzlich noch ein öffentlicher Grünzug.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser seitens der Stadt berücksichtigten Abstände, gilt, dass hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts berühren. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung"  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Die Situierung eines Krematoriums, gerade auch in der vorliegenden Größenordnung, ist insgesamt auch als rücksichtslos zu bewerten. Sie führt gerade auch zu unzumutbaren Belästigungen bis hin zu Gesundheitsbeeinträchtigungen, allein schon aufgrund der Tatsache, dass Tausende von Leichen jährlich quasi rund um die Uhr „vor der eigenen Haustüre“ verbrannt werden.</p> <p>Selbst wenn man ein Krematorium dieser Größenordnung grundsätzlich befürworten würde, so handelt es sich vorliegend schlicht um den falschen Standort.</p>	<p>in der Nachbarschaft eintreten (BVerfG; 24.01.2007). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (BVerwG 05.03.1999).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wurde bereits dargelegt, dass und warum der Standort sowohl kleinräumig als auch großräumig geeignet ist und die Etablierung der Anlage an diesem Standort den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Objektiv messbare Belastungen oder gar Gesundheitsbeeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Ein Betrieb rund um die Uhr findet nicht statt. Subjektive Ablehnungsgründe eines Vorhabens „vor der eigenen Haustüre“ können nicht Maßgabe für städtebauliche Planungen sein.</p>
3.	Schreiben eines Ehepaars an Herrn OB Geinert vom 03.03.2011	<p>Für uns sowie für Hunderte von Reihenbürger möchten wir um detaillierte Beantwortung der folgenden Fragen bitten:</p> <p>Warum versucht man von städtischer Seite mit der Bebauungsplanänderung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln aus Unrecht doch noch Recht zu machen? Der Weiterbau wurde doch gestoppt, weil er nicht rechters war. Jetzt wird mit aller Gewalt versucht, durch eine Bebauungsplanänderung aus Unrecht doch noch Recht zu machen.</p>	<p>Insgesamt schwierig, da als Frage und nicht als Anregung/Einwendung formuliert. Zudem persönlich auf den OB zugeschnitten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Annahme, dass der Bebauungsplan nicht aus städtebaulichen Gründen geändert wird, sondern nur um ein rechtswidrig begonnenes Bauvorhabens zu legalisieren ist unzutreffend. Die Stadt Sinsheim befürwortet aus städtebaulichen Gründen die Ansiedlung eines Krematoriums in Reihen. Sie hat mehrere Standorte untersucht und hat sich im Abwägungsprozess gegen die anderen grundsätzlich in Betracht kommenden Standorte entschieden, weil diesen jeweils durchschlagende Bedenken entgegenstanden. Der Kompromissstandort liegt dagegen formal noch im Gewerbegebiet aber an dessen Rand und in Nachbarschaft zu Friedhof. Zu den bestehenden Wohnnutzungen wird ein ausreichender Abstand eingehalten, der Grünzug und der Friedhof sowie das insgesamt stark durchgrünte Gewerbegebiet sichern eine angemessene Umgebung und bei Bedarf kann direkt auf den Friedhof mit seiner Kapelle zugegriffen werden. Sie hat sich aus diesen Gründen trotz der von ihr erkannten und abgewogenen verbleibenden, aus Sicht der Stadt hinnehmbaren Nachteilen des hiesigen</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>Standortes für diesen aus den dort dargelegten Gründen entschieden. Hätte sie sich im Rahmen der Alternativenprüfung für einen anderen Standort entschieden, hätte sie diesen bauplanungsrechtlich weiter verfolgt. Insofern waren es allein städtebauliche Gründe, die für die hier beabsichtigte Bebauungsplanänderung sprachen.</p>
		<p>Dient ein Krematorium dem Wohl der Reihener Bürger? Wenn ja, bitte warum?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Mit der Bebauungsplanänderung wird angestrebt, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen bei einem sich wandelnden Bestattungswesen miteinander und für Sinsheim und die Region in Einklang zu bringen.                      Die Stadt hat in der Abwägung unter Beachtung aller widerstreitenden Interessenslagen einen geeigneten Kompromiss gefunden.                      Da die Zunahme der Feuerbestattung unstrittig ist und sich der Trend u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen wird, werden auch Reihener Bürger das an ihrem Friedhof gelegene Angebot nutzen.</p>
		<p>Sind Sie und die Damen und Herren vom Gemeinderat und Ortschaftsrat gewillt die Verantwortung dafür zu übernehmen, wenn Reihener Bürger evtl. Gesundheits- oder Erbgutschäden durch Giftausstöße, die man mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten nicht permanent messen kann, erleiden? Diese Frage stellt sich ganz automatisch jedem, wenn er sieht bzw. bedenkt, dass Reihen in einem Tal liegt, in dem die Abgase je nach Wetterlage und Windrichtung überhaupt nicht abziehen können. Können Sie dies als nicht hier ansässig überhaupt beurteilen?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Zunächst ist festzustellen, dass die Anlage keine Bau- und Betriebsgenehmigung erhält, wenn nicht alle Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung“ (27. BImSchVO) erfüllt sind.                      Durch einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag wird die Stadt Sinsheim, über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus weitergehende Anlagen- und Steuerungsoptimierungen zu vereinbaren.                      Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes, so wie er im Vertrag vereinbart ist, erfolgt über den Emissionsauswertrechner und die kontinuierlichen Emissionsmessungen. Wenn es durch Versäumnisse oder Vorfälle egal welcher Art zu Überschreitung der garantierten Werte kommt, wird die Anlage stillgelegt. Dies wird als Nebenstimmung in die Baugenehmigung aufgenommen.                      Das im Bebauungsplan formulierte Ziel der Stadt über die ohnehin zu erfüllenden rechtlichen Anforderungen hinaus Möglichkeiten zur Optimierung des Immissionsschutzes zu finden und vertraglich zu vereinbaren wurde erreicht.</p>
		<p>Warum setzen Sie sich sowie ein Groß-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung"  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>teil der von uns gewählten Gemeinde- und Ortschaftsräte, die sich doch verpflichtet haben sich für unser Wohl einzusetzen, für Herrn Wiesenauer und für Herrn Kaiser von Metall-Technik ein? Leider zeigt uns Ihr bisheriges Verhalten ganz deutlich, dass Sie sich keinesfalls für uns Reihener verwenden.</p>	<p>Die Stadt hat in der Abwägung unter Beachtung aller widerstreitenden Interessenslagen einen geeigneten Kompromiss gefunden.                      Da die Zunahme der Feuerbestattung unstrittig ist und sich der Trend u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen wird, werden auch Reihener Bürger das an ihrem Friedhof gelegene Angebot nutzen.</p>
		<p>Sollen die hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzer die schon jetzt erkennbaren Wert- und Mietverluste für Häuser, Wohnungen und Grundstücke, ererbt, erspart / erwirtschaftet oder als Erbe für die Nachkommen erhalten wollend, einfach hinnehmen? Kommt die Stadt für die eintretenden Verluste auf?</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Objektiv betrachtet, sind die Befürchtungen nicht begründbar, denn eine unmittelbare Nachbarschaft, die dies möglicherweise begründen könnte, liegt nicht vor. Zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Standort liegen der Friedhof und zusätzlich noch ein öffentlicher Grünzug.                      Unter Berücksichtigung dieser seitens der Stadt berücksichtigten Abstände, gilt, dass hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts berühren. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (BVerfG; 24.01.2007). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (BVerwG 05.03.1999).</p>
		<p>Sie (Herr Oberbürgermeister) höchstpersönlich haben lt. Bericht der RNZ vom 14. Mai 2009 öffentlich gesagt: „Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird das Krematorium nicht in Betrieb gehen!“ Warum stehen Sie nicht zu Ihrem Wort?</p>	<p>Kenntnisnahme                      Die ist kein bauplanungsrechtlicher Be-                      lang.                      Die Anlage wird keine Bau- und Betriebsgenehmigung erhalten, wenn nicht alle Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung“ (27. BImSchVO) und die im städtebaulichen Vertrag zusätzlich von der Stadt gemachten Vorgaben erfüllt sind.</p>
		<p>Trotzdem haben Sie dann veranlasst, dass viel Geld für Gutachten, Planungsbüros, Rechtsanwälte, etc. ausgegeben wurde, um das Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ in ein Sondergebiet zur Errichtung eines Krematoriums umzuwandeln. WARUM?</p>	<p>Kenntnisnahme                      Die ist kein bauplanungsrechtlicher Be-                      lang.                      Das Vorhaben ist, wie bereits dargelegt, an dieser Stelle städtebaulich sinnvoll und objektiv messbare Belastungen oder gar Gesundheitsbeeinträchtigungen können, da die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung“ (27. BImSchVO) einzuhalten sind, ausgeschlossen werden.                      Da dies im Verfahren seitens der besorgten Bürger angezweifelt wurde, ha-</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung"  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			ben Stadt und Betreiber entsprechende Nachweise erbracht.
		In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass die Kosten für den Rohbau von Herrn Wiesenauers Anwältin Frau Dietrich in einem Schreiben vom 09.12.2009 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Euro 220.000,- beziffert wurden. Diesen Betrag haben die Gutachten und Umwandlungskosten wahrscheinlich schon jetzt weit überschritten. Wollen Sie noch mehr Kosten verursachen?	Kenntnisnahme Die ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.
		Wir wissen nicht, ob wir ein Recht darauf haben zu erfragen oder erfahren, wer die Geldgeber oder Investoren sind. Aber es würde uns doch interessieren und wir fragen nochmals: Ist es nur Herr Claus Wiesenauer, ist es Herr Kaiser? Welche Geldgeber sind es wirklich?	Kenntnisnahme Die ist weder ein bauplanungsrechtlicher Belang noch besteht ein Zusammenhang zum Verfahren.
		Warum wurde die Friedhofsordnung geändert?	Kenntnisnahme Die ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.
		Wie stellen Sie sich dazu, dass unsere Leichenhalle vermietet werden kann? Wollen Sie sie vermieten?	Kenntnisnahme Die ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.
		Wir und alle die Personen, die die bisherigen Unterschriftenlisten „gegen den Bau des Krematoriums“ unterzeichnet haben, können und wollen uns mit Ihrer Vorgehensweise und Antwort: „es gibt derzeit keine nachvollziehbaren Gründe, das Bebauungsplanverfahren nicht abzuschließen“ nicht respektieren und nicht akzeptieren.	Kenntnisnahme
		Frage nebenbei: Ist es eigentlich ein Bebauungsplanverfahren oder ist es ein Bebauungsplanänderungsverfahren? Wenn wir Ihre Aussage vom Mai 2009 wörtlich nehmen, hätten Sie ein Änderungsverfahren gar nicht erst einleiten dürfen.	Kenntnisnahme Die ist kein bauplanungsrechtlicher Belang. Es ist ein korrekt eingeleitetes und durchgeführtes Änderungsverfahren.
		Wir denken, dass wir die wichtigsten Fragen aufgeführt haben. Erwähnen möchten wir an dieser Stelle, dass es sich hier nicht nur um unsere Fragen handelt, sondern auch um Fragen von Reihener Bürgern. Wir bitten um eine ausführliche Beantwortung und respektieren Sie bitte unsere Anliegen und Ängste. Wir wollen, dass in Reihen wieder Frieden einkehrt. Und -Bitte:	Kenntnisnahme
		Führen Sie den Rohbau einer anderen Nutzung zu!	Kenntnisnahme Die ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		Lassen Sie unsere Leichenhalle für uns Reihener Bürger sowie für die Menschen, die in Reihen aus Heimatverbundenheit bestattet werden möchten!	Kenntnisnahme Die ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.
		Vermieten Sie sich nicht an Investoren, die eine rein industrielle, pietätlose und nur gewinnorientierte Leichenverbrennungsanlage hier in unserem Dorf betreiben wollen mit der Absicht, hier in Reihen 8760 Betriebsstunden zu fahren, d. h. noch immer, dass ca. 8000 Leichen in Reihen verbrannt werden dürfen.	Kenntnisnahme Die ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.
		Lassen Sie uns unsere Landluft! Wir wollen keine süßlichen Gerüche in unserem Dorf haben. Auch wollen wir uns keine Gedanken bezüglich unserer Gesundheit wegen Giften aus dem Krematorium machen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Befürchtungen sind wie andere Feuerbestattungsanlagen belegen, unbegründet.
		Nehmen Sie das Krematorium nach Sinsheim oder in einen anderen Ortsteil, der nicht in einer solchen Senke wie Reihen liegt! Das Echo und die Gesichter der Gemeinderatsmitglieder bei diesem Gedanken würden wir zu gerne hören oder sehen!!!!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie oben bereits dargelegt, wurde der Standort Reihen gewählt, weil er der günstigste ist.
		<p>Wenn wir jetzt sehr oft „Sie“ geschrieben haben, so meinen wir nicht nur Sie Herr Geinert sondern auch die Damen und Herren Ortschafts- und Gemeinderäte möchten sich bitte damit angesprochen fühlen und sich ihre höchst eigenen Gedanken machen, was uns Reihenern hier zugemutet wird und für wen oder was sie dann anlässlich der Abstimmung den Finger heben.</p> <p>Schaden genug ist schon entstanden, machen Sie bitte nicht noch mehr Schaden!</p> <p>Zum Schluss noch einmal das Zitat von Berthold Brecht: Wer „A“ sagt muss nicht „B“ sagen, wenn er erkennt, dass „A“ falsch ist.</p>	Kenntnisnahme
4.	Bürger mit Schreiben vom 06.03.2011	<p>Erneut erlaube ich mir den Hinweis, dass der Bereich dieses Bebauungsplanentwurfes nur ein einziges Flurstück (Nr. 10677/1) umfasst.</p> <p>Für dieses wurde zuvor entgegen den Grundzügen des bestehenden Planungs- und Baurechts eine (Ausnahme-) Baugenehmigung für den Betrieb eines Krematoriums incl. säpulkraikultureller Räumlichkeiten bewusst widerrechtlich erteilt.</p>	Kenntnisnahme Keine Anregung zu diesem Bebauungsplanverfahren
		Es drängt sich der Eindruck auf, dass auch der neuerliche Entwurf nicht der nachhaltigen städtebaulichen Entwick-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Offensichtlich geht die Stellungnahme dahin, dass der Bebauungsplan nicht

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>lung und Ordnung dient, sondern, dass damit allein die fehlerhafte baurechtliche Einzelentscheidung nachträglich geheilt und eventuellen Schadensersatzforderungen vorgebeugt werden soll.</p>	<p>aus städtebaulichen Gründen geändert wird, sondern dass es alleine oder vor allem um die Legalisierung eines rechtswidrig begonnenen Bauvorhabens gehe. Dies ist unzutreffend. Die Stadt Sinsheim befürwortet aus städtebaulichen Gründen die Ansiedlung eines Krematoriums in Reihen. Sie hat mehrere Standorte untersucht und hat sich im Abwägungsprozess gegen die anderen grundsätzlich in Betracht kommenden Standorte entschieden, weil diesen jeweils durchschlagende Bedenken entgegenstanden. Sie hat sich aus den bereits oben zu Nr. 1 dargelegten Gründen trotz der von ihr erkannten und abgewogen verbleibenden, aus Sicht der Stadt hinnehmbaren Nachteilen des hiesigen Standortes sich für diesen aus den dort dargelegten Gründen entschieden. Hätte sie sich im Rahmen der Alternativenprüfung für einen anderen Standort entschieden, hätte sie diesen bauplanungsrechtlich weiter verfolgt. Insofern waren es allein städtebauliche Gründe, die für die hier beabsichtigte Bebauungsplanänderung sprachen.</p>
		<p>Unter diesen Voraussetzungen können öffentliche und private Belange nicht objektiv und gerecht gegen- und untereinander substantiell abgewogen worden sein, so wie es das BauGB in § 1, (7) und (8) vorschreibt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                  Die Stadt Sinsheim bedauert, dass die Stellungnahme davon ausgeht, dass die Stadt Sinsheim die abzuwägenden Interessen nicht entsprechend ihrem objektiven Gewicht in die Abwägung einstellen und berücksichtigen wird. Sie geht aufgrund ihrer Alternativenprüfung und des eingeholten Gutachtens sowie des ergänzenden städtebaulichen Vertrages davon aus, dass sie eine städtebaulich richtige Lösung gefunden hat. Sie nimmt sämtliche Stellungnahmen und die ihr sonst bekannt gewordenen oder sich aufdrängenden Belange in ihre Abwägung auf und weist den Vorwurf der Vorwegbindung oder der Einseitigkeit zurück.</p>
		<p>Nicht nur formale rechtlich, sondern gerade wenn innerhalb eines für den örtlichen Bedarf bestimmten „eingeschränkten“ Gewerbegebiets ein Sondergebiet für eine überregionale Einrichtung entwickelt werden soll, ist diese Interessensabwägung substantiell zwingend notwendig - und zwar vorab und im Hinblick auf eine optimale städtebauliche Lösung und hinsichtlich einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung - und nicht allein nur zur Befriedigung kommerzieller Einzelinter-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                  Bereits vor der Anfrage bezüglich des Krematoriums war die Stadt Sinsheim entschlossen den Bebauungsplanes zu ändern (1. Änderung), da die Stadt mit einem 100% „eingeschränkten Gewerbegebiet“ nicht flexibel genug auf die Nachfragen nach gewerblichen Bauplätzen in diesem Gebiet reagieren konnte. Die Bandbreite der nachfragenden Betriebe war größer. Nicht zur Befriedigung von kommerziellen Einzelinteressen</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>ressen.</p> <p>Dazu gehören beispielsweise auch Überlegungen hinsichtlich eines alternativen Standorts für das Sondergebiet. Innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans „Oberer Renngrund“ liegen ca. 31 Flurstücke, von denen zum Zeitpunkt der widerrechtlichen Baugenehmigung maximal 6 bebaut waren. Genügend freie Flächen für eine konfliktminimierende Ausweisung des Sondergebiets wären also grundsätzlich vorhanden gewesen und sind es noch. Insbesondere der nördliche, ortsfornere Teil des Baugebiets an der Grenze zum Außenbereich (Flurstücke Nr. 10689 - Nr. 10696) scheint dafür geeigneter zu sein als die jetzige ortsnähere Lage. Dort ließe sich auch ein Bauvorhaben „Krematorium“ erheblich besser in die natürliche Umgebung einbinden als es beim derzeitig vorgesehenen Standort der Fall ist.</p>	<p>sondern vor dem Hintergrund der getätigten Investitionen und der städtebaulichen wie auch regionalplanerischen Aufgaben wurde die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes in Teilbereichen eingeleitet, um einige der Einschränkungen aufzuheben. Als „Mittelzentrum“ und „gewerblicher Schwerpunkt im ländlichen Raum“ ist es einerseits regionalplanerische Aufgabe der Stadt Sinsheim auch für Betriebe, die einen höheren Störungsgrad aufweisen, Standorte auszuweisen und andererseits ist es sinnvoll und nachvollziehbar, dass sich Betriebe mit einem größeren Einzugsgebiet bzw. mit entsprechenden logistischen Aufgaben für Standorte in Sinsheim und insbesondere für solche an den Autobahnanschlüssen entscheiden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits bei der Baugenehmigung, so wurde auch im jetzigen Bebauungsplanänderungsverfahren, der Standort deswegen gewählt, weil er am Friedhof und unmittelbar an dessen Zuwegung liegt aber gleichzeitig durch den Friedhof und die öffentliche Grünzäsur von der Wohnbebauung getrennt ist. Ein Standort ohne jeden räumlichen Bezug zum Friedhof oder gar inmitten des Gewerbegebietes scheidet aus. Auch wenn viele im Rahmen diese Verfahrens vortragen, die Anlage sollte aus Gründen der Pietät innerhalb des Friedhofs errichtet werden und dies baurechtlich dort auch möglich ist, wurde und wird auch zu Gunsten der benachbarten Wohnbebauung auf diesen Standort, der näher zur Wohnbebauung liegt, verzichtet.</p>
5.	Bürger mit Schreiben vom 09.03.2011	Meine Anregungen/ Stellungnahmen vom 21.12.2009 und vom 9.10.2010 (Schreiben liegen dem Amt vor) gelten auch für die o. g. Entwürfe des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes im vollem Umfang.	Kenntnisnahme Auch die Entscheidungen hierzu gelten fort.
6.	Bürger mit Schreiben vom 09.03.2011	Mit Schriftsatz vom 04.Febr.2010 einschließlich den Anlagen I - VIII (Protokollauszüge/ Schriftverkehr/ Tagesordnungen zu OR- und GR-Sitzungen) erhielten Sie bereits in ausführlicher Form meine Einwendungen/ Anregungen (Widerspruch) gegen die Änderung des BPlanes (Teilbereich) "Oberer Renngrund" in Sinsheim-Reihen in der von Ihnen gesetzten Nachfrist. Mit Schriftsatz vom 10.Okt. 2010 habe ich des Weiteren in ausführlicher Form meine Einwendungen/ Anregungen (Wi-	Kenntnisnahme

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "  
 Auswertung der erneuten Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>derspruch) gegen die erste öffentl. Auslegung des B-Planentwurfes "Aufstellung (Änderung" des Bebauungsplans für den Bereich "Oberer Renngrund" etc. (...) entsprechend vorgetragen bzw. den Bebauungsplan beanstandet.                      Offenlegung d. Bebauungsplans: v. 27.Aug. 2010 - 11.Okt.2010).                      Dem v.g. Schriftsatz vom 10.Okt.2010 wurde u.a. als Anhang der vorbereitete Schriftsatz (üb. Anwaltskanzlei) vom 08.Okt.10 beigefügt, für dessen Inhalt ich mich mit meiner Unterschrift voll identifiziert habe.                      Ergänzt wurde meine Schriftsatz vom 10. Okt. 2010 mit weiteren anhängenden Anlagen!                      Mit den vorgenannten Schriftsätzen (04.Febr. 2010/ 10.Okt.2010 u. Anhang vom 08.Okt. 2010) habe ich bereits detailliert meine Einwendungen/ Anregungen (Widerspruch) zur Änderung des Bebauungsplanes dargestellt. Aus diesen genannten Gründen bin ich weiterhin und erneut gegen die " e r n e u t e " Vorlage "Änderung des Bebauungsplanes" zur Errichtung und zum Betrieb eines Krematoriums in Sinsheim-Reihen, öffentliche Auslage des BP v. 11.02.2011 - 10.02.2011                      Die folgenden, ergänzenden Einwendungen/ Anregungen (Widerspruch sind dem beiliegenden A n l a g e - Schriftsatz v. 08.März 2011 zu entnehmen, in welchem abschließend nochmals Anregungen/ Stellungnahmen/ Einwendungen zu dem öffentlich ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf abgehandelt wird.                      Dem Verfasser dieser Vorlage (gleiche Anwaltskanzlei wie vor) und dessen Inhalt wird mit meiner Unterschrift voll inhaltlich zugestimmt, einschließlich div. Randbemerkungen im Text!</p>	
		<p>Anlageschriftsatz vom 08.03.2011                      Kopie des Schreibens von Frau Gratzel (s. Nr. 2) und Kopie eines Antrages zur Tagesordnung der GR-Sitzung am 03.11.2009</p>	<p>Es wird auf Nr. 2 verwiesen</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 18.02.2011 eingeholt wurden

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
1.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-Denkmal- und Gesundheitswesen, 76247 Karlsruhe Schreiben vom <b>02.03.2011</b>	Eine Stellungnahme zu den Belangen der Bau und Kunstdenkmalspflege, sowie der Archäologischen Denkmalpflege haben Sie mit dem Schreiben vom 13.07.2010 erhalten. Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben behält unsere Stellungnahme zu oben genanntem Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme Auch alle Entscheidungen zu den hier wiederholten Anregungen im Schreiben vom 13.07.2010 gelten fort.
2.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Gesundheitsamt,	Wir verweisen erneut auf unsere Feststellungen vom <b>04.10.2010</b> , die weiterhin ihre Gültigkeit besitzen. Insbesondere möchten wir erneut auf in diesem Schreiben unter Punkt 3 aufgeführten Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg hinweisen, dass ein Gewerbegebiet grundsätzlich kein passender Ort ist, in dem ein Krematorium würdevoll betrieben werden kann. Aus unserer Sicht bleibt auch nach Ausweisung eines Sondergebietes Zweckbestimmung Feuerbestattungsanlage/Krematorium diese Problematik weiterhin erhalten. Die Genehmigungsbehörde muss sich somit mit den Besonderheiten des jeweiligen Gewerbegebietes auseinandersetzen und in jedem Einzelfall entscheiden.	Kenntnisnahme Auch alle Entscheidungen zu den hier wiederholten Anregungen im Schreiben vom 04.10.2010 gelten fort.
		Im Teil B wird der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zum zweiten Entwurf des Bebauungsplans „Oberer Renngrund“ in zweiter Änderung mit Datum 12.01.2011 dargestellt. Detaillierte Aussagen zum Schutzgut Mensch, welches im Mittelpunkt des Interesses des Gesundheitsamtes steht, werden nicht getroffen. Unter Punkt 8 heißt es im Umweltbericht „Aufgrund der im Bebauungsplan bzw. im ergänzenden städtebaulichen Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind keine erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt zu befürchten, die im Rahmen eines Monitorings zu überwachen wären“.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Behörde nimmt nachfolgend selber ausführlich Bezug auf den Städtebaulichen Vertrag und das Immissionsgutachten. Beide widmen fast ausschließlich dem „Schutzgut Mensch“ Im Bebauungsplan/Umweltbericht wird mehrfach u.a. bei der Prognose über die Entwicklung es Umweltzustands (Kap. 7) der Bezug zu beiden hergestellt und beide waren Bestandteil der Offenlage.

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 18.02.2011 eingeholt wurden

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Es wird auf die ständige Überwachung des Anlagenbetriebes mit Messung der relevanten Parameter hingewiesen.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag in der Fassung vom 11.01.2011 regelt insbesondere die Verpflichtung des Betreibers die Beeinträchtigung der Umgebung durch den Betrieb des Krematoriums so gering wie möglich zu halten. Hierzu werden detaillierte Angaben zur Abschirmung des Grundstücks, zur Einhaltung von Ruhezeiten und insbesondere zum Immissionsschutz gemacht. Auch verpflichtet sich der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass Kremierungen von Leichen mit Herzschrittmachern ausgeschlossen sind.</p> <p>Dem städtebaulichen Vertrag erneut in Anlage zugefügt ist das Immissionsgutachten des Ingenieurbüros iMA vom 17.06.2010. In diesem verpflichtet sich unter Punkt 9 „Zusammenfassung und Diskussion“ der Betreiber Emissionswerte für Dioxine und Furane zu garantieren, die um den Faktor 5 unter dem Grenzwert der 27. BImSchV liegen sollen. Für andere Schadstoffe, insbesondere Quecksilber und Blei garantiert der Betreiber die Emissionsgrenzwerte. Dies wird von Seiten des Gesundheitsamtes begrüßt.</p> <p>Weiterhin verweisen wir erneut auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2010, in der wir darauf hinweisen, dass zum vorgelegten Immissionsgutachten die Bewertungen durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt und Umweltamt einzuholen sind</p>	<p>Kennntnisnahme Das Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz wurde erneut beteiligt.</p>
3.	<p>Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Wasserrechtsamt, Untere Wasserbehörde Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg Schreiben vom <b>09.03.2011</b></p>	<p>Die erneut vorgelegten Unterlagen haben sich bezüglich der wasserwirtschaftlichen Belange im Vergleich mit dem Verfahren zur zweiten Änderung vom Herbst 2010 nicht verändert. Auf die damalige Stellungnahme wird verwiesen.</p>	<p>Kennntnisnahme Alle Entscheidungen zu den hier wiederholten Anregungen der damaligen Stellungnahmen vom 28.09.2010 gelten fort.</p>
4.	<p>Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Wasserrechtsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg</p>	<p>seitens des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb der Feuerbestattungsanlage, wobei wir davon ausgehen, dass die zulässigen Emissionen eingehalten werden, so dass keine Besorgnis einer Schädlichen Bodenveränderung besteht. Insoweit</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 18.02.2011 eingeholt wurden

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
	Schreiben vom <b>10.03.2011</b>	bestehen auch gegen die Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Renngrund“ keine Bedenken. Wir verweisen zudem auf unsere Stellungnahme vom 10.03.2011 zur Änderung des Flächennutzungsplanes.	
5.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Kurfürsterring 106, 69123 Heidelberg Schreiben vom <b>03.03.2011</b>	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst eine Teilfläche der bisher als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche. Die Planung sieht die Ausweisung eines „Sondergebietes Zweckbestimmung Feuerbestattungsanlage“ vor. Neben den Anforderungen die sich aus der 27 BImSchV ergeben hat die Stadt Sinsheim ein Immissionsgutachten (iMA; Freiburg; 17.06.2010) erstellen lassen. Die für diesen Sonderfall unzureichenden Regelungsmöglichkeiten des BauGB wurden durch den nun vorgelegten Entwurf eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB ergänzt. Ergänzende Belange des Immissionsschutzes (Filtertechnik, Störfallminimierung und Aufzeichnung), sowie des Grundwasserschutzes und zur Optimierung der Anlagentechnik (Prozessüberwachung) sind Vertragsbestandteil. Aus unserer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf.	Kenntnisnahme Allerdings handelt es sich um einen normalen Bebauungsplan mit einem ergänzenden Städtebaulichen Vertrag und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit obligatorischen Durchführungsvertrag
6.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, General-Siegel-Straße 12, 74889 Sinsheim Schreiben vom <b>25.02.2011</b>	Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Änderung nicht berührt.	Kenntnisnahme
7.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, General-Siegel-Straße 12, 74889 Sinsheim Schreiben vom <b>08.03.2011</b>	Beantragung von Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme	<b>Fristverlängerung wurde bis zum 15.03.2011 gewährt</b>

Bebauungsplan "Oberer Renngrund, 2. Änderung "

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 18.02.2011 eingeholt wurden

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
8.	EnBW Regional AG Meisterhausstraße 11 74413 Ohringen Schreiben vom <b>07.03.2011</b>	Auf das Schreiben an Sie vom 25. Juni 2010 wird verwiesen, es hat weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit. Weitere Anmerkungen oder Anregungen haben wir nicht.	Kenntnisnahme Alle Entscheidungen zu den hier wiederholten Anregungen der damaligen Stellungnahmen vom 25.06.2010 gelten fort.